
1. März 2007

BMF-010311/0051-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0800, Arbeitsrichtlinie Abfälle

Die Arbeitsrichtlinie Abfälle (VB-0800) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der EG-Abfallverbringungsverordnung und des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die nachstehend behandelten Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen sind:

1. das Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002;
2. die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft ([EG-VerbringungsV](#));
3. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1547/1999](#) der Kommission vom 12. Juli 1999 zur Festlegung der bei der Verbringung bestimmter Arten von Abfällen in bestimmte Länder, für die der OECD-Beschluss C(92)39 endg. nicht gilt, anzuwendenden Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates;
4. die Verordnung über ein Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003;
5. die Verordnung über die Nachweispflicht für Abfälle – Abfallnachweisverordnung 2003, BGBl. II Nr. 618/2003;
6. die (durch die Abfallverzeichnisverordnung teilweise materiell deragierte) Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen – Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle, BGBl. II Nr. 227/1997.

0.2. Grundsätzliches

In dieser Arbeitsrichtlinie werden vor allem jene Bestimmungen des AWG 2002 behandelt, an deren Vollziehung die Zollämter im Rahmen der Durchführung des Zollverfahrens oder der Kontrolle des Warenverkehrs im innergemeinschaftlichen oder im innerösterreichischen Verkehr mitzuwirken haben. Allfällige Verpflichtungen der Zollämter, die sich durch den Anfall von Abfällen nach dem AWG 2002 ergeben, sind in dieser Arbeitsrichtlinie nicht enthalten.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Abfälle

- (1) Als Abfälle gelten gemäß § 2 AWG 2002 bewegliche Sachen,
- deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
 - deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (siehe Abschnitt 1.1.1.) nicht zu beeinträchtigen.

Durch die Abfallverzeichnisverordnung werden die Abfallarten in einem Abfallverzeichnis aufgelistet. Bis zum **31. Dezember 2008** sind die Zuordnungskriterien, Schlüssel-Nummern und Abfallbezeichnungen der Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung zu verwenden.

Spezifizierungen sind Unterteilungen von Abfallarten („gefährlich kontaminiert“, „ausgestuft“ oder abfallspezifische Unterteilungen gemäß § 3 Z 3 der Abfallverzeichnisverordnung). Ein Beispiel für eine abfallspezifische Unterteilung ist die Angabe des PCB-Gehaltes. Welche Spezifizierungen anzuwenden sind, bestimmt sich aus § 1 Abs. 2 und § 3 Z 3 der Abfallverzeichnisverordnung. Zu verwenden sind jedenfalls

- die in (den Spalten „**Sp**“ bzw. „**Spezifizierung**“) der Anlage 2 der Abfallverzeichnisverordnung angeführten abfallspezifischen Unterteilungen,
- die Spezifizierung „**77**“ für „gefährlich kontaminierte“ Abfälle und
- die Spezifizierung „**88**“ für „ausgestufte“ Abfälle.

Ist für die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart eine **Untersuchung** erforderlich, so hat die Probenahme, Probeaufbereitung und Abfallbeurteilung gemäß Anlage 4 der Abfallverzeichnisverordnung zu erfolgen. Auf die im Punkt III der Anlage 4 der Abfallverzeichnisverordnung angeführten verbindlichen Bestimmungsmethoden wird hingewiesen (z. B. für die Analyse von Eluaten oder für den Gehalt an Kohlenwasserstoffen).

(2) Zu den Abfällen zählen auch **Altstoffe**. Darunter sind

- Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
- Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,

zu verstehen, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen (siehe Abschnitt 1.2.).

(3) Die Abfallverzeichnisverordnung legt zum Schutz der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002 – siehe Abschnitt 1.1.1.) auch fest, welche Abfälle als **gefährliche Abfälle** anzusehen sind. Danach gelten als gefährliche Abfälle:

a) bis zum **31. Dezember 2008** jene Abfallarten, die

- in Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung,
- in der ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“ (ausgegeben am 1. September 1997) und
- in der ÖNORM S 2100/AC 1 „Abfallkatalog (Berichtigung)“ (ausgegeben am 1. Jänner 1998)

mit einem „**g**“ versehen sind, wobei die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart in Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung nach den in dieser Anlage festgelegten Zuordnungskriterien zu erfolgen hat; sofern für die Zuordnung Untersuchungen erforderlich sind, haben diese gemäß Anlage 4 der Abfallverzeichnisverordnung zu erfolgen,

b) jene Abfälle, die gefährliche Stoffe gemäß der Abfallverzeichnisverordnung in einem Ausmaß enthalten oder mit solchen vermischt sind, dass mit einer einfachen Beurteilung, wie einer Bewertung des maximalen Massenanteils z. B. giftiger Stoffe (Kriterium H6), nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß **Anlage 3** der Abfallverzeichnisverordnung zutrifft (§ 4 Abs. 3 der Abfallverzeichnisverordnung), sowie

c) folgende Arten von **Aushubmaterial** (§ 4 Abs. 4 der Abfallverzeichnisverordnung):

1. Aushubmaterial von Standorten, bei denen auf Grund des Umgangs mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung zutrifft (z. B. bei metall- oder mineralölverarbeitenden Betrieben, Tankstellen, Putzereien, Betrieben der chemischen Industrie, Gaswerken oder Altlasten); dies gilt für jene Bereiche des Standortes, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wurde;
2. Aushubmaterial von Standorten, die nicht von Z 1 umfasst werden, wenn im Zuge der Aushub- oder Abräumtätigkeit eine Verunreinigung ersichtlich wird und die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung, insbesondere das Kriterium H13, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;

3. Aushubmaterial, wenn die begründete Annahme besteht, dass auf Grund einer Verunreinigung durch eine Betriebsstörung oder einen Unfall eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung, insbesondere das Kriterium H13, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;
4. Aushubmaterial, das nicht unter die Z 1 bis 3 fällt, bei dem aber auf Grund einer chemischen Analyse festgestellt wird, dass es so kontaminiert ist, dass zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung zutrifft.

Abfälle, die als gefährlich einzustufen waren und in der Folge verfestigt – d. h. fest in eine Matrix eingebunden – worden sind, gelten gemäß § 4 Abs. 5 der Abfallverzeichnisverordnung auch nach der Verfestigung als gefährlich. Diese Abfälle dürfen nur zum Zweck der Deponierung ausgestuft werden. Dies gilt nicht für Abfälle, die ausschließlich die gefahrenrelevanten Eigenschaften H4 und H8 gemäß Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung auf Grund des Gehalts an alkalischen Stoffen aufweisen.

Abfälle, die als gefährlich einzustufen sind oder eingestuft wurden, gelten nicht als gefährliche Abfälle, wenn sie nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle ausgestuft wurden (siehe Abschnitt 8.1.).

(4) Zu den Abfällen zählen auch Altöle. Als Altöle gelten mineralische (einschließlich synthetische) Schmier- und Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, insbesondere gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, mineralische Maschinen-, Turbinen und Hydrauliköle.

(5) Der Begriff Abfälle umfasst auch Siedlungsabfälle. Das sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

(6) Als Problemstoffe gelten gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsame der Abfallerzeuger befinden.

1.1.1. Öffentliche Interessen

(1) Nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten, wenn anderenfalls

1. die Gesundheit des Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten und die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

(2) Die Erfassung und Behandlung als Abfall kann gemäß § 2 Abs. 2 AWG 2002 auch dann **im öffentlichen Interesse** geboten sein, wenn für eine bewegliche Sache ein **Entgelt erzielt werden kann**.

(3) Eine geordnete Erfassung und Behandlung im Sinne des AWG 2002 ist gemäß § 2 Abs. 3 leg.cit. jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (Abs. 1) geboten,

- a) als eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
- b) solange sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

(4) Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

1.1.2. Kriterien für die Einstufung von Materialien als Abfall oder Nicht-Abfall

- (1) Der Abfallbegriff des AWG 2002 ist **nicht deskriptiv** (= beschreibend, was Abfall ist), sondern **normativ** (= festsetzend, was Abfall im Sinne dieses Gesetzes sein soll).
- (2) Die alternative Kombination aus subjektivem **oder** objektivem Abfallbegriff bewirkt, dass der Abfallbegriff erfüllt ist, wenn **entweder** der subjektive **oder** der objektive Abfallbegriff erfüllt ist.
- (3) Das Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffs setzt eine Transaktion bzw. eine konkretisierte Transaktionsabsicht hinsichtlich einer beweglichen Sache voraus. Der subjektive Abfallbegriff ist daher „**transaktionsbezogen**“. Der objektive Abfallbegriff ist „**zustands- bzw. auswirkungsbezogen**“.

1.1.3. Subjektiver Abfallbegriff

- (1) Beim subjektiven Abfallbegriff kommt es allein darauf an, ob sich **jemand** einer lediglich als „beweglich“ zu qualifizierenden Sache entledigt hat oder entledigen will. Die zivilrechtlichen Eigentums- und Besitzfragen hinsichtlich der beweglichen Sache sind grundsätzlich unerheblich.
- (2) Materialien, deren sich der bisherige Inhaber **entledigen will** und die zum Zweck einer Verwendung oder Verwertung an ein dafür geeignetes Unternehmen abgegeben oder verkauft werden, sind Abfälle im subjektiven Sinn.
- (3) Die Tatsache, dass bei der Transaktion vom Übernehmer der beweglichen Sache ein **Kaufpreis** bezahlt wird, ist für die Beurteilung der Abfalleigenschaft im subjektiven Sinn unerheblich. Auch bewegliche Sachen, die zur **wirtschaftlichen Verwertung** geeignet sind und für welche ein Entgelt erzielbar ist, sind im Falle der Entledigung Abfälle bzw. Altstoffe im Sinne des AWG 2002.
- (4) Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein neues Produkt vorliegt, endet die Abfalleigenschaft im subjektiven Sinn. Ob vorbehandelte Materialien neue Produkte darstellen, hängt von der Art der Vorbehandlung ab und ist im Einzelfall zu beurteilen. Werden Materialien in einer Art und Weise aufbereitet, dass sie ihrer Zusammensetzung nach im Primärabbau gewonnenen Rohstoffen gleichzusetzen sind, sind diese als neu zu betrachten.

1.1.4. Objektiver Abfallbegriff

- (1) Das für die Feststellung des objektiven Abfallbegriffs maßgebliche öffentliche Interesse ist **taxativ** in § 1 Abs. 3 AWG 2002 umschrieben (siehe Abschnitt 1.1.1.).

(2) Entscheidend für die Frage, ob Abfalleigenschaft im objektiven Sinne gegeben ist, ist **der tatsächliche Effekt der betreffenden Materialien auf die Umwelt**. Für die Ermittlung des objektiven Abfallbegriffs sind daher jene **Gefahren für die Umwelt** (das den jeweiligen Materialien anhaftende Gefährdungspotential) zu berücksichtigen, die von den beweglichen Sachen selbst ausgehen und die durch die Erfassung und Behandlung dieser beweglichen Sachen als Abfall hintangehalten werden können.

(3) Ein **Produkt** entsteht nur unter der Voraussetzung, dass auch der subjektive Abfallbegriff wegen fehlender Entledigungsabsicht nicht zutrifft. Auch ein neues „Produkt“ wird bei Vorliegen der Entledigungsabsicht zu „Abfall“.

1.2. Altstoffbegriff

(1) In rechtlicher Hinsicht sind Altstoffe auf jeden Fall Abfälle mit der Konsequenz, dass **auch für Altstoffe die Vorschriften des AWG 2002 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen anzuwenden sind**.

(2) Gemäß § 5 AWG 2002 gelten Altstoffe solange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.

(3) Die Sortenreinheit von Materialien ist kein Kriterium für deren Klassifizierung als Abfall oder Nicht-Abfall. Eine Behandlung als Abfall (Altstoff) ist im öffentlichen Interesse jedenfalls in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Mit gefährlichen Stoffen kontaminierte bzw. verunreinigte Materialien, die im Rahmen von Produktionsprozessen als Nebenprodukte anfallen (Schlacken, Kräten, etc.).
- b) Vermischte Materialien, die erst nach einer Vorbehandlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können. Handelsübliche Verunreinigungen mit nicht gefährlichen Stoffen, die im Zuge eines Verwertungsprozesses keine Relevanz haben, machen einen Rohstoff allerdings nicht zum Abfall im objektiven Sinn.
- c) Falls als Nebenprodukte im Rahmen eines Verarbeitungsprozesses verunreinigte Stoffe anfallen, die erst einer Aufarbeitung zugeführt werden müssen, liegt weder ein neues Produkt vor, noch ist von einer bestimmungsgemäßen Verwendung auszugehen; die Verwertung ist in diesem Fall Voraussetzung dafür, dass die Abfalleigenschaft endet – und zwar für die Materialien, welche nach dem Verwertungsschritt als neue Produkte zu qualifizieren sind.

(4) Beispiele:

- a) Anlässlich der Verarbeitung von Altstoffen fällt reines Gold als Nebenprodukt an – es ist keine Abfalleigenschaft gegeben, da weder der subjektive noch der objektive Abfallbegriff erfüllt ist und das Nebenprodukt als neu zu betrachten ist.
- b) Filterstäube, welche durchaus auch Wertstoffe enthalten können, sind nicht neu; auch existiert keine bestimmungsgemäße Verwendung für derartige Filterstäube, da eine weitere Verarbeitung nötig ist, um einsetzbare und verwertbare Rohstoffe zu erzielen – Abfall im Sinne des AWG 2002.

1.3. Abfallkatalog

(1) Durch die Abfallverzeichnisverordnung werden die Abfallarten in einem Abfallverzeichnis aufgelistet (siehe Abschnitt 1.1. Abs. 1).

(2) Auch die [EG-VerbringungsV](#) enthält einen Abfallkatalog in Form des sog. „Dreilistensystems“. In den Anhang II („Grüne Liste“), Anhang III („Gelbe Liste“) und Anhang IV („Rote Liste“) dieser Verordnung (siehe Anlage 1) sind die Abfälle entsprechend ihrem Umweltgefährdungspotential eingeteilt. Dementsprechend unterliegen sie einem unterschiedlich strengen Überwachungsregime. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in den Anhängen der [EG-VerbringungsV](#) keine vollständige Auflistung aller Abfälle erfolgt ist.

1.4. Beurteilung der Abfalleigenschaft

Die Entscheidung, ob eine Ware Abfall im Sinne des AWG 2002 ist, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zollämter, sondern obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden (siehe Abschnitt 9).

1.5. Ausnahmen vom Geltungsbereich des AWG 2002

(1) Die Bestimmungen des AWG 2002 sind nicht anzuwenden auf:

1. Abwasserinhaltsstoffe, die zufolge Einleitung in Gewässer oder eine Kanalisation wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen;
2. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den luftreinhalterrechtlichen Vorschriften an die freie Luft abgegeben werden;
3. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, sofern diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz,

BGBI. I Nr. 38/1999, unterliegen und die Berge (das taube Gestein) innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden;

4. radioaktive Stoffe gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBI. Nr. 227/1969;
 5. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht gemäß § 10 des Tiermaterialiengesetzes, BGBI. I Nr. 141/2003, unterliegen;
 6. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich.
- (2) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 146, und bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes nicht dem AWG 2002.

2. Aufgaben und Befugnisse der Zollorgane

2.1. Aufgaben der Zollorgane

2.1.1. Abfallkontrollen

(1) Gemäß § 83 Abs. 1 AWG 2002 haben die Zollorgane

1. die während der Beförderung gefährlicher Abfälle innerhalb Österreichs mitzuführenden Begleitscheine oder Unterlagen betreffend interne Transporte (Abschnitt 7),
2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und Notifikationsbegleitscheine und
3. die Angaben gemäß Artikel 11 der [EG-VerbringungsV](#)

zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Verbringung von Abfällen zu kontrollieren und darüber einen Kontrollvermerk anzubringen.

(2) Die Zollorgane werden dabei funktionell für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft tätig. Das Verfahren für die Durchführung der Kontrollen richtet sich nach Abschnitt 3, Abschnitt 4, Abschnitt 5, Abschnitt 6 und Abschnitt 7.

2.1.2. Verwaltungsübertretungen

Gemäß § 83 Abs. 8 AWG 2002 haben die Zollorgane weiters durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen, sowie durch

2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

an der Vollziehung des § 79 Abs. 1 Z 1 und 9 und Abs. 3 Z 8 AWG 2002 (siehe Abschnitt 2.1.2.1., Abschnitt 2.1.2.2. und Abschnitt 2.1.2.3.) mitzuwirken.

2.1.2.1. Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Vermischen oder Vermengen von Abfällen

(1) Gemäß § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (mit einer Geldstrafe von 730 € bis 36.340 €) zu bestrafen, wer gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 AWG 2002 oder entgegen § 16 Abs. 1 AWG 2002 sammelt, befördert, lagert oder behandelt oder entgegen § 15 Abs. 2 AWG 2002 vermischt oder vermengt.

(2) § 15 und § 16 AWG 2002 regeln Pflichten des Abfallbesitzers im Zuge der Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen. Da dieser Bestimmung vor allem im Zusammenhang mit der Erhebung des Altlastenbeitrages praktische Bedeutung zukommt, werden diese Fälle in die Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag (AL-1000) aufgenommen werden.

2.1.2.2. Errichten, Betreiben oder Ändern von Abfallbehandlungsanlagen

(1) Gemäß § 79 Abs. 1 Z 9 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (mit einer Geldstrafe von 730 € bis 36.340 €) zu bestrafen, wer eine Abfallbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert, ohne im Besitz der nach den § 37 AWG 2002 erforderlichen Genehmigungen zu sein.

(2) Gemäß § 37 AWG 2002 bedarf nämlich die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen einer behördlichen Genehmigung. Da die Mitwirkung bei der Vollziehung an dieser Strafbestimmung vor allem im Zusammenhang mit der Erhebung des Altlastenbeitrages zu sehen ist, werden diese Fälle in die Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag (AL-1000) aufgenommen werden.

2.1.2.3. Befördern von gefährlichen Abfällen

(1) Gemäß § 79 Abs. 3 Z 8 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (mit einer Geldstrafe bis zu 2.910 €) zu bestrafen, wer gefährliche Abfälle entgegen § 19 AWG 2002 befördert.

(2) Die Transportvorschriften des § 19 AWG 2002 werden im Abschnitt 7 behandelt.

(3) Durch die Übertragung der Kontrolle der während der Beförderung gefährlicher Abfälle innerhalb Österreichs mitzuführenden Begleitscheine oder Unterlagen betreffend interne Transporte auf Zollorgane (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 1 Z 1) und deren Verpflichtung, auch

an der Vollziehung der für Verstöße dagegen vorgesehenen Strafbestimmung mitzuwirken wird klargestellt, dass zu den Aufgaben der Zollorgane nicht nur die Überwachung des (drittlands- oder binnen-)grenzüberschreitenden Verkehrs, sondern in Bezug auf gefährliche Abfälle auch die Überwachung des innerösterreichischen Verkehrs (einschließlich interne Transporte – siehe Abschnitt 7.2.) gehört.

(4) Bei Feststellung derartiger Verstöße ist nach Abschnitt 10 vorzugehen.

2.2. Befugnisse der Zollorgane

(1) Abgesehen von den durch das ZollR-DG eingeräumten Befugnissen sind

- die Zollorgane im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem AWG 2002 (siehe Abschnitt 2.1.) und
- die von ihnen herangezogenen Sachverständigen

gemäß § 75 Abs. 4 AWG 2002 befugt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen und Überprüfungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen und die Vorlage der notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen des Lagerbestands und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, zu verlangen.

(2) Grundsätzlich ist der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(3) Soweit dies für die Vollziehung des AWG 2002 erforderlich ist, sind die Zollorgane und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen gemäß § 75 Abs. 6 AWG 2002 befugt, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Sofern es nach der Lage des Falles möglich ist, ist eine gleichartige Gegenprobe amtlich verschlossen auszufolgen, es sei denn, der Verfügungsberechtigte verzichtet darauf.

(4) Bei der Ausübung der Befugnisse nach dem AWG 2002 ist jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes zu vermeiden.

2.3. Pflichten der Parteien

(1) Gemäß § 75 Abs. 5 AWG 2002 haben die durch das AWG 2002 verpflichteten Personen oder die Beauftragten dieser Personen den Zollorganen und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten der Liegenschaften und Gebäude, das Öffnen und Besichtigen der Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen sowie den Anordnungen zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen. Weiters haben die genannten Personen sowie Personen, in deren Gewahrsame sich die Produkte oder Abfälle befanden, einschließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Produkte oder Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen den Lagerbestand und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, vorzulegen.

(2) Verstöße gegen die in Abs. 1 wiedergegebenen Verpflichtungen sind nach § 79 Abs. 2 Z 24 AWG 2002 als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe von 360 € bis 7.270 € strafbar.

3. Einfuhr aus Drittländern

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [EG-VerbringungsV](#) bzw. des AWG 2002 ist als Einfuhr das Befördern von Abfällen aus einem Drittland in die Gemeinschaft zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Bei der Einfuhr sind die Einfuhrbeschränkungen von denjenigen Zollämtern wahrzunehmen, bei denen die Gestellung nach den zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat, also grundsätzlich von den Grenzeintrittszollstellen. Treten allerdings Bedenken, dass es sich bei einer Ware um Abfall handeln könnte, beispielsweise erst im Zuge einer Abfertigung zum freien Verkehr bei einer Innerlandszollstelle auf, sind, auch wenn die die vorangegangene Abfertigung zum Versandverfahren durchführende Grenzzollstelle diese Bedenken nicht geäußert hat, die zur Vollziehung der Beschränkungen erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten. Umgekehrt ist das Ergebnis bereits durch die Grenzzollstelle durchgeföhrter Ermittlungen (insbesondere in Bezug auf die Nichtabfalleigenschaft einer Ware) auch für die Innerlandszollstelle bindend.

3.2. Maßgeblicher Zustand

Bei der Beurteilung, ob eine bewegliche Sache Abfall im Sinne des AWG 2002 ist, ist deren Zustand zum Zeitpunkt des Grenzüberganges (über die Zollgrenze) maßgebend. Ist eine Sache zum Zeitpunkt des Grenzüberganges nicht als Abfall anzusehen, fällt sie auch dann nicht unter die Einfuhrbeschränkungen, wenn die Sache (beispielsweise durch unsachgemäße Lagerung in einem Zolllager) bei einer Überführung in den freien Verkehr als Abfall anzusehen ist. In diesem Fall ist der Abfall nämlich in Österreich angefallen und wurde nicht aus einem Drittland eingeführt.

3.3. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7620"*) gemäß § 69 AWG 2002, ausgestellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 3.3.1.), und
- b) ein Notifikationsbegleitschein (siehe Abschnitt 3.3.2.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C650"*) mit einem Genehmigungsvermerk der für den Bestimmungsort in der Gemeinschaft zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [ABI. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste).

(2) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen bilden erforderliche Unterlagen zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und sind in der Anmeldung anzuführen. Während des Transports müssen diese Unterlagen mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage oder Nichtmitführen dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen. Hinsichtlich der Behandlung der Unterlagen siehe die Abschnitt 3.3.1. und Abschnitt 3.3.2.

(3) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

3.3.1. Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002

(1) Die Bewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7620"*) gemäß § 69 AWG 2002 ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung eines notifizierungspflichtigen Transports von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf der Transport nicht durchgeführt werden.

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch den zugehörigen Notifikationsbegleitschein erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt bzw. zur Zollabfertigung vorgelegt wird. Die Bewilligung ist nach Einsichtnahme immer dem Anmelder zurückzugeben.

3.3.2. Notifikationsbegleitschein

(1) Der Notifikationsbegleitschein (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C650"*) ist ein durch die [EG-VerbringungsV](#) geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfalltransporten zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Dieser Begleitschein besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

- a) Notifizierungsbogen (siehe Abs. 2) und aus dem
- b) Versand-/Begleitformular (siehe Abs. 3).

(2) Der **Notifizierungsbogen** (siehe Anlage 2, Muster 1) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten Abfalleinfuhr bei der für den Bestimmungsort in der Gemeinschaft zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [ABI. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 25. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 25 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Versand-/Begleitformular** (siehe Anlage 2, Muster 2) wird verwendet

1. als Begleitpapier beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsbogen, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und
2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Versand-/Begleitformulars ist vom Importeur nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsbogens und vor Beginn des Abfalltransports auszustellen und im Feld 22 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche

Bestätigung ist – abgesehen von den zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsbestätigungen auf der Rückseite – nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Formular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Das eigenhändig unterschriebene Versand-/Begleitformular bildet gemeinsam mit einer Kopie des Notifizierungsbogens den Notifikationsbegleitschein. Der Eingangszollstelle (Zollstelle, an der die Abfälle in die Gemeinschaft eingeführt werden) ist ein eigenhändig unterschriebenes Versand-/Begleitformular gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsbogens vorzulegen (Kopien eines Notifizierungsbogens können bei Vorlage des Originals auch durch Zollorgane amtlich beglaubigt werden). Die Einfuhr ist von der Eingangszollstelle auf der Rückseite des Versand-/Begleitformulars im Feld 28 vordrucksgemäß zu bestätigen. Der Notifikationsbegleitschein ist dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(5) Während des Transports zum Bestimmungsort ist der Notifikationsbegleitschein mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsbogens ausreicht.

(6) Im Falle der Durchführung eines weiteren Zollverfahrens bei einer Innerlandszollstelle ist dieser das Versand-/Begleitformular, in dem die Eingangszollstelle die Einfuhr bestätigt hat, gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsbogens zur Einsicht vorzulegen. Diese Unterlagen sind dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

(1) Bewilligung zum Anschreibeverfahren können nur für Abfälle der grünen Liste, die zur Verwertung in die Gemeinschaft **bewilligungsfrei** (siehe Abschnitt 8.2.1.) eingeführt werden, erteilt werden.

(2) Für andere Abfälle und Altöle können Bewilligung zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen nicht erteilt werden.

4. Ausfuhr in Drittländer

4.1. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der [EG-VerbringungsV](#) bzw. des AWG 2002 ist als Ausfuhr das Befördern von Abfällen aus der Gemeinschaft in ein Drittland zu verstehen. Die Ausfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

4.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Für die Ausfuhr von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7620"*) gemäß § 69 AWG 2002, ausgestellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 4.2.1.), und
- b) ein Notifikationsbegleitschein (siehe Abschnitt 4.2.2.; *Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C650"*) mit einem Genehmigungsvermerk der für den Versandort (Abgangsort) in der Gemeinschaft zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [ABI. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste).

(2) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen bilden erforderliche Unterlagen zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und sind in der Anmeldung anzuführen. Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen. Hinsichtlich der Behandlung der Unterlagen siehe die Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2.

(3) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

4.2.1. Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002

(1) Die Bewilligung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7620"*) gemäß § 69 AWG 2002 ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung einer notifizierungspflichtigen Ausfuhr von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf die Ausfuhr nicht durchgeführt werden.

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch den zugehörigen Notifikationsbegleitschein erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß

eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt bzw. zur Zollabfertigung vorgelegt wird. Die Bewilligung ist nach Einsichtnahme immer dem Anmelder zurückzugeben.

4.2.2. Notifikationsbegleitschein

(1) Der Notifikationsbegleitschein (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "C650"*) ist ein durch die [EG-VerbringungsV](#) geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfalltransporten zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Dieser Begleitschein besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

- a) Notifizierungsbogen (siehe Abs. 2) und aus dem
- b) Versand-/Begleitformular (siehe Abs. 3).

(2) Der **Notifizierungsbogen** (siehe Anlage 2, Muster 1) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten Ausfuhr bei der für den Versandort (Abgangsort) in der Gemeinschaft zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [AbI. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 25. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 25 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Versand-/Begleitformular** (siehe Anlage 2, Muster 2) wird verwendet

1. als Begleitpapier beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsbogen, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und
2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Versand-/Begleitformulars ist vom Exporteur nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsbogens und vor Beginn des Abfalltransports auszustellen und im Feld 22 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist – abgesehen von den zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsbestätigungen auf der Rückseite – nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Formular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Das eigenhändig unterschriebene Versand-/Begleitformular bildet gemeinsam mit einer Kopie des Notifizierungsbogens den Notifikationsbegleitschein. Der Ausfuhrzollstelle ist ein eigenhändig unterschriebenes Versand-/Begleitformular gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsbogens vorzulegen (Kopien eines Notifizierungsbogens können bei Vorlage des Originals auch durch Zollorgane amtlich beglaubigt werden). Diese Unterlagen sind dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(5) Während des Transports zur Ausgangszollstelle ist der Notifikationsbegleitschein mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsbogens ausreicht.

(6) Der Ausgangszollstelle sind der Notifikationsbegleitschein (eigenhändig unterschriebenes Versand-/Begleitformular und amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsbogens) **und** eine Kopie des Notifikationsbegleitscheines (ohne amtliche Beglaubigung) vorzulegen. Der Austritt aus der Gemeinschaft ist von der Zollstelle auf der Rückseite des Versand-/Begleitformulars im Feld 26 vordrucksgemäß zu bestätigen. Der Notifikationsbegleitschein, und zwar die Ausfertigung mit der amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsbogens, ist dem Transporteur zurückzugeben. Die Kopie des Notifikationsbegleitscheines ist einzuziehen, ebenfalls mit einem Austrittsvermerk zu versehen und an diejenige Behörde zu übermitteln, die die Genehmigung zur Ausfuhr durch Ansetzen eines Amtsstempels im Feld 25 erteilt hat.

4.3. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

Bewilligungsvoraussetzungen:

- (1) Bewilligung zum Anschreibeverfahren können nur für Abfälle der grünen Liste, die zur Verwertung **bewilligungsfrei** (siehe Abschnitt 8.2.2.) ausgeführt werden, erteilt werden.
- (2) Für andere Abfälle können Bewilligung zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen nicht erteilt werden.

5. Durchfuhr durch die Gemeinschaft

5.1. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der [EG-VerbringungsV](#) bzw. des AWG 2002 ist unter Durchfuhr die Verbringung von Abfällen aus einem Drittland durch die Gemeinschaft in ein Drittland zu verstehen.

5.2. Durchfuhrbeschränkungen

- (1) Für die Durchfuhr von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) sind erforderlich:
- eine Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002, ausgestellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 5.2.1.) und
 - ein Notifikationsbegleitschein (siehe Abschnitt 5.2.2.) mit einem Genehmigungsvermerk der letzten zuständigen Transitbehörde (siehe die von der Kommission im [ABI. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen bilden erforderliche Unterlagen zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und sind in der Anmeldung anzuführen. Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen. Hinsichtlich der Behandlung der Unterlagen siehe die Abschnitt 5.2.1. und Abschnitt 5.2.2.
- (3) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

5.2.1. Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002

- (1) Die Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung einer notifizierungspflichtigen Durchfuhr von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf die Durchfuhr nicht durchgeführt werden.
- (2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch den zugehörigen Notifikationsbegleitschein erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt bzw. zur Zollabfertigung vorgelegt wird. Die Bewilligung ist nach Einsichtnahme immer dem Anmelder zurückzugeben.

5.2.2. Notifikationsbegleitschein

- (1) Der Notifikationsbegleitschein ist ein durch die [EG-VerbringungsV](#) geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfalldurchfuhren zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Dieser Begleitschein besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem
- Notifizierungsbogen (siehe Abs. 2) und aus dem

b) Versand-/Begleitformular (siehe Abs. 3).

(2) Der **Notifizierungsbogen** (siehe Anlage 2, Muster 1) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten Durchfuhr bei der letzten zuständigen Transitbehörde (das ist diejenige Behörde (siehe die von der Kommission im [AbI. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste), in deren Zuständigkeitsbereich sich die Ausgangszollstelle befindet), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 25. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 25 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Versand-/Begleitformular** (siehe Anlage 2, Muster 2) wird verwendet

1. als Begleitpapier beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsbogen, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und
2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Versand-/Begleitformulars ist vom Transporteur nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsbogens und vor Beginn des Abfalltransports auszustellen und im Feld 22 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist – abgesehen von den zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsbestätigungen auf der Rückseite – nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Formular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Das eigenhändig unterschriebene Versand-/Begleitformular bildet gemeinsam mit einer Kopie des Notifizierungsbogens den Notifikationsbegleitschein. Der Eingangszollstelle ist ein eigenhändig unterschriebenes Versand-/Begleitformular gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsbogens vorzulegen (Kopien eines Notifizierungsbogens können bei Vorlage des Originals auch durch Zollorgane amtlich beglaubigt werden). Der Eingang in die Gemeinschaft ist von der Zollstelle auf der Rückseite des Versand-/Begleitformulars im Feld 27 vordrucksgemäß zu bestätigen. Der Notifikationsbegleitschein ist dem Anmelder zurückzugeben. Wird zusätzlich ein

Kontrollexemplar T5 vorgelegt, bei dem im Feld 104 die Bestimmung „Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft“ angekreuzt ist, ist dieses ebenfalls zu bestätigen.

(5) Während des Transports zur Ausgangszollstelle ist der Notifikationsbegleitschein mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsbogens ausreicht.

(6) Der Ausgangszollstelle sind der Notifikationsbegleitschein (eigenhändig unterschriebenes Versand-/Begleitformular und amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsbogens) **und** eine Kopie des Notifikationsbegleitscheines (ohne amtliche Beglaubigung) vorzulegen. Der Austritt aus der Gemeinschaft ist von der Zollstelle auf der Rückseite des Versand-/Begleitformulars im Feld 27 vordrucksgemäß zu bestätigen. Der Notifikationsbegleitschein, und zwar die Ausfertigung mit der amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsbogens, ist dem Transporteur zurückzugeben. Die Kopie des Notifizierungsbogens ist einzuziehen, ebenfalls mit einem Austrittsvermerk zu versehen und an diejenige Behörde zu übermitteln, die die Genehmigung zur Durchfuhr durch Ansetzen eines Amtsstempels im Feld 25 erteilt hat. Wird zusätzlich ein Kontrollexemplar T5 vorgelegt, bei dem im Feld 104 die Bestimmung „Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft“ angekreuzt ist, ist in diesem ebenfalls der Austritt zu bestätigen.

6. Innergemeinschaftliche Verbringung

6.1. Innergemeinschaftliche Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten

(1) Für die innergemeinschaftliche Verbringung von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) **zwischen Mitgliedstaaten** sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002, ausgestellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 6.1.1.), und
- b) ein Notifikationsbegleitschein (siehe Abschnitt 6.1.2.) mit einem Genehmigungsvermerk der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [ABI](#). [Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste).

(2) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen müssen während des Transports mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage oder Nichtmitführen dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen.

(3) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

6.1.1. Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002

(1) Die Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf die Verbringung nicht durchgeführt werden.

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch den zugehörigen Notifikationsbegleitschein erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt wird.

6.1.2. Notifikationsbegleitschein

(1) Der Notifikationsbegleitschein ist ein durch die [EG-VerbringungsV](#) geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfallverbringungen zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Dieser Begleitschein besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

- a) Notifizierungsbogen (siehe Abs. 2) und aus dem
- b) Versand-/Begleitformular (siehe Abs. 3).

(2) Der **Notifizierungsbogen** (siehe Anlage 2, Muster 1) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten Abfallverbringung bei der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [AbL. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 25. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 25 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Versand-/Begleitformular** (siehe Anlage 2, Muster 2) wird verwendet

1. als Begleitpapier beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsbogen, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und

2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Versand-/Begleitformulars ist von der notifizierenden Person nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsbogens und vor Beginn der Abfallverbringung auszustellen und im Feld 22 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Formular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Während des Transports zum Bestimmungsort ist der Notifikationsbegleitschein mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsbogens ausreicht.

7. Innerösterreichischer Transport gefährlicher Abfälle

7.1. Begleitscheinsystem

(1) Nach § 19 Abs. 1 AWG 2002 muss während der Beförderung von **gefährlichen Abfällen** (Abschnitt 1.1. Abs. 3), ausgenommen Problemstoffe, ein „**Begleitschein für gefährlichen Abfall**“ (Anlage 2, Muster 3) mitgeführt werden. Das Begleitscheinsystem und die Handhabung der Begleitscheine wird durch die §§ 5 und 6 der Abfallnachweisverordnung 2003 festgelegt.

(2) Für jede Abfallart (§ 2 Abs. 1 Z 1 der Abfallnachweisverordnung 2003) ist ein gesonderter Begleitschein zu verwenden. Ein vom Vordruck abweichendes Transportpapier kann als Begleitschein verwendet werden, sofern das Transportpapier sowohl die Bezeichnung Begleitschein trägt als auch die Bestimmungen der § 5 Abs. 3 bis 5 und § 6 der Abfallnachweisverordnung 2003 eingehalten werden.

(3) Für die ausschließlich innerösterreichische Beförderung von gefährlichen Abfällen ist weder eine Bewilligung nach § 69 AWG 2002 noch ein Notifikationsbegleitschein erforderlich.

(4) Für die ausschließlich innerösterreichische Beförderung von „normalen“ Abfällen (Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind) ist weder eine Bewilligung nach § 69 AWG 2002 noch ein Notifikationsbegleitschein noch ein Abfallbegleitschein erforderlich.

7.2. Interne Transporte

(1) Werden gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, von einem Standort eines Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers verbracht, sind gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 AWG 2002 i.V.m. § 9 der Abfallnachweisverordnung 2003 an Stelle des „Begleitscheins für gefährlichen Abfall“ Unterlagen (z. B. ADR-Papiere) mit den folgenden Angaben mitzuführen:

1. Abfallbeschreibung;
2. Masse des gefährlichen Abfalls in Kilogramm;
3. Bestimmungsort und
4. Name, Anschrift und Identifikationsnummer des Abfallbesitzers.

(2) Diese Erleichterung gilt nur im innerösterreichischen Verkehr, nicht aber auch bei grenzüberschreitenden Verbringungen. In diesen Fällen gelten auch für interne Transporte die allgemeinen Regelungen (Abschnitt 3, Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6).

8. Ausnahmen

8.1. Gefährliche Abfälle

(1) Das Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ (im innerösterreichischen Verkehr) ist nicht erforderlich, wenn für gefährliche Abfälle im Einzelfall der Nachweis erbracht werden kann, dass diese Abfälle nicht gefährlich sind (**Ausstufung**). Das Ausstufungsverfahren ist in den §§ 5 bis 7 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle geregelt. Die Ausstufung ist möglich für

- a) eine **Einzelcharge** oder
- b) für einen Abfall desselben Abfallbesitzers aus einem **definierten Prozess in gleich bleibender Qualität**.

(2) Als Nachweise über die Durchführung eines solchen Ausstufungsverfahrens kommen in Betracht:

1. ein vollständig ausgefüllter Vordruck „Anzeige der Ausstufung und Ausstufungsbeurteilung“ (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7639“*) gemäß Anlage 3 zur Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (siehe Anlage 2, Muster 4), wobei die Beurteilung der Ausstufung (Teil II des Vordrucks) durch eine

externe befugte Fachperson oder Fachanstalt (dabei muss es sich nicht um eine Behörde handeln!) erfolgt sein muss, oder

2. eine Bestätigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7620"*) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dass eine Ausstufung gemäß der **Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle** durchgeführt wurde, oder
 3. ein Feststellungsbescheid (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7624"*), in dem festgestellt wird, dass eine Ausstufung gemäß der **Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle** durchgeführt wurde (Feststellungsbescheide, die sich auf die Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl. Nr. 49/1991, beziehen, sind im Hinblick darauf, dass diese Verordnung mit Wirkung vom 28. Februar 1998 außer Kraft getreten ist, **nicht** als Nachweis einer Ausstufung anzuerkennen).
- (3) Wird eine „Anzeige der Ausstufung und Ausstufungsbeurteilung“ vorgelegt und bestehen Bedenken darüber, dass diese Abfälle dennoch gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen, ist nach Abschnitt 9 (Feststellungsverfahren) vorzugehen.

8.2. Grüne Liste

(1) Für die im Anhang II der [EG-VerbringungsV](#) (Grüne Liste) angeführten Abfälle bestehen die in Abschnitt 8.2.1., Abschnitt 8.2.2., Abschnitt 8.2.3 und Abschnitt 8.2.4. angeführten Sonderregelungen, **wenn die Abfälle zur Verwertung bestimmt sind**.

- (2) Eine **Verwertung** liegt vor, wenn
- a) die Sache zur Herstellung eines neuen Produktes unmittelbar eingesetzt wird, z. B. Umschmelzen sortierter, sauberer Schrotte, oder
 - b) die aus dem Abfall gewonnenen Stoffe dazu eingesetzt werden, z. B. Herstellung von Papier aus Altpapier.

Eine Liste der Verwertungsverfahren ist in Abschnitt 8.2.5. Abs. 2 enthalten.

(3) Auf die im [Bundesabfallwirtschaftsplan](#) enthaltenen Anwendungshinweise zu Anhang II, Anhang III, Anhang IV und Anhang V der [EG-VerbringungsV](#) wird hingewiesen.

8.2.1. Einfuhr von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die **Einfuhr** der in der Grünen Liste (siehe Anlage 1) angeführten Abfälle ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß § 69 AWG 2002 (Abschnitt 3.3. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür einen Notifikationsbegleitschein (Abschnitt 3.3. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen, wenn sie innerhalb der Gemeinschaft ausschließlich zur Verwertung bestimmt sind. Diese Ausnahme gilt unabhängig davon, aus welchem Drittland die Abfälle eingeführt werden.

(2) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7622"*) siehe Abschnitt 8.2.5.

8.2.2. Ausfuhr von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die **Ausfuhr** von bestimmten, in der Grünen Liste (siehe Anlage 1) angeführten Abfällen ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß § 69 AWG 2002 (Abschnitt 4.2. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür einen Notifikationsbegleitschein (Abschnitt 4.2. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen, wenn sie im Bestimmungsstaat ausschließlich zur Verwertung bestimmt sind. Diese Ausnahme gilt überdies nur dann, wenn die nachstehend angeführten Abfälle in eines der folgenden Drittländer ausgeführt werden:

- **Ägypten** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 010 bis 430,
GI 010 bis 014 sowie
GJ 010 bis 132;
- **Albanien** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 120, 150, 160, 170 und 430,
GB 010 bis 050,
GE 010 und 020,
GG 080,
GI 010 bis 014 sowie
GJ 020, 021, 022, 023, 030, 031, 032 und 033;
- **Angola** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 010 bis 430,
GE 010 und 020,

GI 010 bis 014,

GJ 010 bis 132 sowie

GK 010 bis 030;

- **Australien** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Benin** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Brasilien** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle, **ausgenommen** die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 120, 130, 150, 160, 170, 210, 220, 230, 250, 260, 270, 280, 300, 310, 320, 400 und 410,
GB 010 und 020,
GC 070, 090, 100 und 110,
GF 020,
GG 160,
GK 020 sowie
GN 040;
- **Burkina Faso** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 010 bis 430;
- **Burundi** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 430,
GI 010 bis 014,
GJ 120 und 140,
GK 020 sowie
GM 130;
- **Chile** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **China** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 120, 130, 140, 160, 170, 200 und 430,
GC 030 und 070,
GH 010 bis 015,
GI 010 bis 014,
GJ 030, 031, 032, 033, 110, 111 und 112,
GL 010 und 020 sowie
GM 100;

- **Gambia** – nur die unter dem nachstehenden OECD-Code angeführten Abfälle:
GJ 120;
- **Georgien** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Grenada** – nur die unter dem nachstehenden OECD-Code angeführten Abfälle:
GK 020;
- **Guinea** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GM 070 bis 140;
- **Hongkong** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle, **ausgenommen** die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 200,
GC 060 und 090 bis 170,
GG 160,
GJ 140 sowie
GM 140;
- **Indien** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle, **ausgenommen** die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 240, 270, 290, 300, 400 und 410,
GB 010 und 040,
GH 010 bis 015 sowie
GJ 130 und 132;
- **Indonesien** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle, **ausgenommen** die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 030, 150, 330 bis 370 und 400 bis 410,
GC 010, 020 und 040 bis 170,
GE 020,
GF 010 und 030,
GJ 110 bis 112, 120, 130, 131 und 140 sowie
GK 010 und 030;
- **Island** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Israel** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Japan** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;

- **Jordanien** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Kamerun** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 120, 140, 150, 160, 170, 210, 220, 280, 300 und 430,
GB 050,
GC 030 und 040,
GE 010,
GF 010,
GH 010, 011, 012 und 013,
GI 010 bis 014,
GJ 010, 011, 012, 020, 021, 022, 023, 030, 031, 032, 033, 090, 110, 111, 112, 120, 131 und 132,
GK 020,
GL 010 und 020 sowie
GM 080;
- **Kanada** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Kenia** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Komoren** – nur die unter dem nachstehenden OECD-Code angeführten Abfälle:
GJ 120;
- **Kongo, demokratische Republik (ehem. Zaire)** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Kongo, Republik** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Korea (Republik)** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Kroatien** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Kuba** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Kuwait** – nur die unter dem nachstehenden OECD-Code angeführten Abfälle:
GH 011;
- **Libanon** – nur die unter dem nachstehenden OECD-Code angeführten Abfälle:
GJ 120;
- **Liechtenstein** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;

- **Madagaskar** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 140, 230, 270 und 280,
GC 030 und 070,
GD 020,
GE 010,
GF 020,
GG 100 und 130,
GH 014 und 015,
GI 010 bis 014,
GJ 022, 023, 031, 032, 040, 050, 110, 111, 112, 120, 130, 131 und 132 sowie
GK 020 und 030;
- **Malawi** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 010 bis 430,
GE 010 und 020,
GI 010 bis 014 sowie
GJ 120;
- **Malaysia** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle, **ausgenommen** die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 150 und 240,
GG 010, 020, 030, 040, 100, 110 und 140,
GH 010 bis 015,
GJ 010 bis 140,
GK 010 bis 030,
GM 070 bis 140,
GN 010 bis 040 sowie
GO 010, 020, 030 und 050;
- **Mali** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 120 bis 420
- **GE** 010 und 020,
GF 010 bis 030,
GH 010 bis 015 sowie
GN 010 bis 040;
- **Marokko** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GJ 010 bis 140;

- **Mauretanien** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Mexiko** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Monaco** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Neuseeland** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Niederländische Antillen** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Niger** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GJ 120 sowie
GK 020;
- **Norwegen** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Pakistan** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle, **ausgenommen** die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GK 020,
GM 070 sowie
GN 010;
- **Paraguay** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 120, 140, 150, 160, 170 und 430,
GH 010 bis 015,
GI 010 bis 014,
GJ 010, 011, 030, 031 und 032 sowie
GL 010 und 020;
- **Philippinen** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle, **ausgenommen** die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 010 bis 430,
GB 010, 020, 021, 022, 023, 024, 025, 030, 040 und 050,
GC 020 sowie
GH 010 bis 015;
- **Ruanda** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Sambia** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 010 bis 430
- **GE** 010 und 020,
GI 010 bis 014,

GJ 010 bis 132 sowie

GK 010 bis 030;

- **San Marino** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle, **ausgenommen** die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:

GC 030 und 040,

GG 030 und 040,

GK 020 sowie

GO 030;

- **Sao Tome und Principe** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:

GJ 111 sowie

GK 020;

- **Saudi-Arabien** – nur die unter dem nachstehenden OECD-Code angeführten Abfälle:
GH 014;

- **Schweiz** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;

- **Serbien und Montenegro** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;

- **Sierra Leone** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;

- **Singapur** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 430;

- **Sri Lanka** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;

- **Südafrika** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;

- **Suriname** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;

- **Taiwan** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle, **ausgenommen** die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:

GA 150, 240 und 300;

- **Tansania** – nur die unter dem nachstehenden OECD-Code angeführten Abfälle:
GE 010;

- **GJ** 120;

- **Thailand** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 140, 160, 170 bis 210, 230, 250, 260, 280, 310, 380, 390 und 430,

GC 010 bis 040 und 080,
GD 010 bis 030 und 070,
GG 010, 020, 050, 100, 120, 130 und 150,
GI 010 bis 014,
GJ 010 bis 132,
GL 010 und 020,
GM 070 bis 130,
GN 010 bis 030 sowie
GO 010, 040 und 050;

- **Tschad** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Tunesien** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GA 010 bis 430,
GD 010 bis 070,
GE 010 und 020,
GF 010 bis 030,
GG 010, 020, 090, 100 und 120 bis 160,
GJ 010, 011, 012, 020 bis 023, 030 bis 032, 040 bis 100, 130 und 131,
GK 010 und 030,
GL 010 und 020,
GN 010, 020 und 040 sowie
GO 010 und 020;
- **Türkei** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Uganda** – nur die unter den nachstehenden OECD-Codes angeführten Abfälle:
GJ 120;
- **Vereinigte Staaten von Amerika** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Zentralafrikanische Republik** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle;
- **Zimbabwe** – alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle.

(2) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7622"*) siehe Abschnitt 8.2.5.

8.2.3. Durchfuhr von Grüne-Liste-Abfällen

Die **Durchfuhr** der in der Grünen Liste (siehe Anlage 1) angeführten Abfälle ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß § 69 AWG 2002 (Abschnitt 5.2. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür einen Notifikationsbegleitschein (Abschnitt 5.2. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen, wenn sie im Bestimmungsland ausschließlich zur Verwertung bestimmt sind. Diese Ausnahme gilt unabhängig davon, aus welchem Drittland die Abfälle stammen und für welches Drittland sie bestimmt sind. Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.

8.2.4. Innergemeinschaftliche Verbringung von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die **innergemeinschaftliche Verbringung** der in der Grünen Liste (siehe Anlage 1) angeführten Abfälle ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß § 69 AWG 2002 (Abschnitt 6.1. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür einen Notifikationsbegleitschein (Abschnitt 6.1. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen, wenn sie ausschließlich zur Verwertung bestimmt sind. Diese Ausnahme gilt – mit den in Abs. 2 genannten Ausnahmen – unabhängig davon, aus welchem Mitgliedstaat die Abfälle stammen und für welchen Mitgliedstaat sie bestimmt sind.

(2) Im Zuge der Osterweiterung der Europäischen Union wurden mit den folgenden Mitgliedstaaten

Übergangsfristen für die Anwendung der Genehmigungsfreiheit von Abfällen der Grünen Liste vereinbart (die Abfälle der Grünen Liste sind im Verkehr mit diesen Ländern bis zu den angeführten Zeitpunkten daher auch dann **genehmigungspflichtig**, wenn sie zur Verwertung bestimmt sind):

- **Lettland:** alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle sind bis **31. Dezember 2010** nach den Vorschriften für Gelbe-Liste-Abfälle (siehe Abschnitt 8.3.) genehmigungspflichtig;
- **Polen:** alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle sind bis **31. Dezember 2012** nach den Vorschriften für Gelbe-Liste-Abfälle (siehe Abschnitt 8.3.) genehmigungspflichtig;
- **Slowakei:** alle in der Grünen Liste angeführten Abfälle sind bis **31. Dezember 2011** nach den Vorschriften für Gelbe-Liste-Abfälle (siehe Abschnitt 8.3.) genehmigungspflichtig.

(3) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.

8.2.5. Nachweise für den Transport von Grüne-Liste-Abfällen zur Verwertung

(1) Gemäß Artikel 11 der [EG-VerbringungsV](#) sind beim Transport von Grüne-Liste-Abfällen zur Verwertung folgende **vom Abfallbesitzer unterzeichnete Angaben** mitzuführen:

- a) Name und Anschrift des Besitzers;
- b) handelsübliche Bezeichnung der Abfälle;
- c) Menge der Abfälle;
- d) Name und Anschrift des Empfängers;
- e) Art des Verwertungsverfahrens entsprechend der Liste in Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG (siehe Abs. 2), wobei die Angabe des entsprechenden Codes (R1 bis R13) ausreicht;
- f) voraussichtlicher Zeitpunkt der Verbringung.

Als Nachweise (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7622"*) sind auch Lieferscheine, Frachtbriefe u.dgl. anzusehen, wenn alle geforderten Angaben aufscheinen und diese eigenhändig unterfertigt sind.

(2) Im Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG bzw. im Anhang 2 des AWG 2002 sind die nachstehend angeführten Verwertungsverfahren aufgeführt, die in der Praxis angewandt werden. Demnach sind Abfälle so zu verwerten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet kann und dabei solche Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt nicht schädigen können:

R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung

R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln

R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)

R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen

R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen

R6 Regenerierung von Säuren oder Basen

R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen

R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen

R9 Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl

R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie

R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden

R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen

R13 Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle).

(3) Bestehen Zweifel, ob Abfälle im Hinblick auf die Grüne Liste bewilligungspflichtig sind, ist nach Abschnitt 9 vorzugehen (Feststellungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde).

8.3. Gelbe Liste

(1) Bei der Genehmigung der Einfuhr, der Ausfuhr, der Durchfuhr und der innergemeinschaftlichen Verbringung der im Anhang III der [EG-VerbringungsV](#) (Gelbe Liste oder Bernsteinfarbene Liste – siehe Anlage 1) angeführten Abfälle besteht die Möglichkeit der stillschweigenden Zustimmung zur Abfallverbringung, wenn die Abfälle zur Verwertung (siehe Abschnitt 8.2. Abs. 2) in einem OECD-Staat ¹⁾ bestimmt sind. In der Praxis bedeutet dies, dass der Abfalltransport bei Zutreffen dieser Voraussetzungen nach Ablauf von 30 Tagen nach der Notifizierung (Antragstellung) auch ohne schriftliche Genehmigung (Amtsstempel) im Feld 25 des Notifizierungsbogens durchgeführt werden darf.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist als Notifikationsbegleitschein während des Abfalltransports wie üblich ein eigenhändig unterschriebenes Versand-/Begleitformular und eine (amtlich beglaubigte) Kopie des Notifizierungsbogens mitzuführen bzw. zur Zollabfertigung vorzulegen. Im Notifizierungsbogen kann zwar die Genehmigung im Feld 25 fehlen, im Feld

¹⁾ OECD-Staaten sind: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea (Republik), Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika.

24 muss allerdings von der zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission im [ABI. Nr. C 126](#) vom 6. Mai 1999 veröffentlichte Liste) der Eingang der Notifizierung bestätigt sein. Der Transport darf aber erst 30 Tage nach dem im Feld 24 angeführten Eingangsdatum durchgeführt werden.

(3) Auch in jenen Fällen, in denen für Gelbe-Liste-Abfälle die stillschweigende Genehmigung zum Abfalltransport erteilt worden ist, muss **immer** die Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 (Kopie) mitgeführt werden.

8.4. Abfälle zur Untersuchung in Laboratorien

(1) Abfälle, die zur Untersuchung in Laboratorien bestimmt sind, sind von der

- Bewilligungspflicht gemäß § 69 AWG 2002 sowie
 - von der Verpflichtung, dafür einen Notifikationsbegleitschein mitzuführen,
- ausgenommen.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 8.4. Anwendung findet, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7639"* anzugeben.

9. Feststellungsverfahren

9.1. Feststellungsbescheid

(1) Werden die für einen Abfalltransport erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt bzw. mitgeführt und bestehen im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens Bedenken, dass eine bewegliche Sache bewilligungspflichtiger Abfall sein könnte, so hat das Zollamt gemäß § 70 Abs. 3 AWG 2002 zu veranlassen, dass die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 AWG 2002 durch Bescheid (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7624"*) feststellt, ob die Sendung Abfall im Sinne des AWG 2002 ist. Ebenso ist vorzugehen, wenn Zweifel bestehen, welcher Abfallart eine Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist oder ob eine bestimmte Sache bei der Verbringung [z. B. im Hinblick auf die Grüne Liste (siehe Abschnitt 8.2.)] notifierungspflichtig ist. Ein Feststellungsverfahren ist jedoch nicht einzuleiten, wenn die Ware unverzüglich in das Ausland zurückgebracht wird.

(2) Bis zur Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist über einen Abfertigungsantrag nicht abzusprechen. Die Waren haben daher nach Artikel 50 ZK die Rechtsstellung von Waren in vorübergehender Verwahrung. Im Hinblick auf die bei Vorliegen von Abfall mögliche Gefährdung von Reisenden und von anderen Sendungen wird es im Regelfall nicht

vertretbar sein, die Sendungen bis zur Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde auf dem Amtsplatz eines Zollamtes zu belassen, sodass die Waren an einen Ort zu verbringen sind, an dem eine Gefährdung von Personen, Gegenständen und der Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Dieser Ort ist im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde auszuwählen.

(3) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid fest, dass die Ware kein bewilligungspflichtiger Abfall ist, ist die beantragte Abfertigung durchzuführen, sofern der Überlassung nicht andere Abfertigungshindernisse entgegenstehen.

(4) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde hingegen fest, dass die Ware bewilligungspflichtiger Abfall ist, ist dem Anmelder gemäß Artikel 250 Abs. 1 ZK-DVO eine angemessene Nachfrist zur Beibringung der erforderlichen Abfertigungsunterlagen zu setzen (siehe auch VB-0100 Abschnitt 1.1.5. – Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren).

(5) Die Daten des Feststellungsbescheides (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "7624"*) sind in der Anmeldung festzuhalten.

(6) Die Veranlassung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 70 Abs. 3 AWG 2002 durch ein Zollamt kann nur im Rahmen der Durchführung eines **Zollverfahrens** erfolgen. Haben Zollorgane bei Kontrollen außerhalb eines Zollverfahrens (z. B. mobilen Kontrollen) Bedenken, dass eine Sache gemäß [EG-VerbringungsV](#) notifizierungspflichtiger Abfall ist, ist gemäß § 83 Abs. 1 letzter Satz AWG 2002 ein Feststellungsverfahren zu veranlassen.

9.2. Klärung von Zweifelsfragen

(1) Zur raschen und unbürokratischen Klärung von Zweifelsfällen (Abfall oder nicht) kann vor Veranlassung eines Feststellungsverfahrens versucht werden, die bestehenden Zweifel durch Rückfrage beim zuständigen Amt der Landesregierung (siehe Anlage 3) oder beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VI, Telefonnummer 01/515 22, zu beseitigen. Teilt die um ihre Mithilfe ersuchte Stelle mit, dass es sich bei der vorliegenden Sache **nicht** um bewilligungspflichtigen Abfall handelt, sodass die Zweifel des Zollamtes als nicht zutreffend erscheinen, ist die Einleitung eines Feststellungsverfahrens **nicht** erforderlich. Das Ergebnis der Rückfrage ist in der Anmeldung festzuhalten. Aus diesem Vermerk muss zu ersehen sein, wann (Datum, Uhrzeit) und bei welcher Stelle angefragt sowie von wem die Auskunft erteilt wurde.

(2) Ergibt die Rückfrage, dass die vorliegende Sache als bewilligungspflichtiger Abfall anzusehen ist oder nicht auszuschließen ist, dass es sich um bewilligungspflichtigen Abfall

handelt, oder sieht sich die befasste Stelle nicht in der Lage, eine klärende Auskunft zu erteilen, sodass die Zweifel des Zollamtes nicht ausgeräumt werden, ist die Partei über die bestehenden Bedenken zu informieren. Wird die Ware im Fall der Einfuhr daraufhin nicht unverzüglich ins Ausland verbracht, **ist zwingend** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (das ist diejenige, in deren Bereich sich die Abfertigungszollstelle befindet) die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu veranlassen. Eine Entscheidung in der Sache durch die Zollstelle ist in diesem Stadium des Verfahrens unzulässig. Wenn also der Abfallcharakter einer Ware zwischen Zollamt und Partei strittig ist, dann ist die Herbeiführung eines Feststellungsbescheides der Bezirksverwaltungsbehörde unumgänglich. Für die Veranlassung eines Feststellungsverfahrens kann der unter Lager-Nr. Za 91 aufgelegte Vordruck verwendet werden.

(3) Zur Klärung von Zweifelsfragen kann aber auch ein von der Partei vorgelegter Feststellungsbescheid (dieser kann sowohl über Veranlassung eines Zollamtes als auch auf Antrag der Partei ergangen sein) herangezogen werden. Dies wird jedoch nur dann möglich sein, wenn an der Übereinstimmung der abzufertigenden bzw. der beförderten Ware mit der im Bescheid angeführten Ware keinerlei Zweifel bestehen. Da die Auslegung des Abfallbegriffs durch verschiedene Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes eine grundlegende Änderung erfahren hat, sind Feststellungsbescheide, die vor dem 1. März 1993 erlassen worden sind, keine geeignete Grundlage zur Beseitigung von Zweifeln.

Feststellungsbescheide, die vor dem 1. März 1993 erlassen worden sind, sind daher in keinem Fall als Nachweis dafür anzuerkennen, dass eine bewegliche Sache kein Abfall ist.

10. Strafbestimmungen

10.1. Gerichtliche Strafverfahren

(1) § 181b Abs. 2 StGB stellt vorsätzliches umweltgefährdendes Verbringen von Abfällen unter gerichtliche Strafe. Dieser Tatbestand liegt vor, wenn Abfälle, deren ordnungsgemäße Behandlung auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge zur Vermeidung der Gefahr

- a) einer Verunreinigung oder Beeinträchtigung in der Weise, dass dadurch
 1. eine Gefahr für Leib oder Leben einer größeren Anzahl von Menschen oder
 2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet entstehen kann, oder

b) einer schweren, nachhaltigen und in großem Ausmaß eintretenden Verunreinigung oder sonstigen Beeinträchtigung eines Gewässers, des Bodens oder der Luft,

erforderlich ist, **vorsätzlich** entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag in das Inland eingeführt, aus dem Inland ausgeführt oder durch das Inland durchgeführt werden. Auch der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung ist **strafbar**.

(2) Eine Strafbarkeit nach § 181b Abs. 2 StGB wird in erster Linie insbesondere bei einer Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder innergemeinschaftlichen Verbringung von **gefährlichen Abfällen** entgegen den in dieser Zolldokumentation behandelten Bestimmungen der [EG-VerbringungsV](#) bzw. des AWG 2002 vorliegen. Sofern durch eine illegale Verbringung von Abfällen keine erheblichen Gefahren im Sinne von Abs. 1 gegeben sind oder im Falle von Fahrlässigkeit liegt kein gerichtlich strafbares Delikt, sondern im Regelfall eine Verwaltungsübertretung vor. In diesen Fällen sowie dann, wenn eine eindeutige Beurteilung, ob ein gerichtlich strafbares Delikt vorliegt, nicht möglich ist, ist nach Abschnitt 10.2. vorzugehen.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass eine nach § 181b Abs. 2 StGB strafbare illegale Abfallverbringung vorliegt, so haben sie gemäß § 83 Abs. 3 AWG 2002 die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen (faktische Amtshandlung). Die Zu widerhandlung sowie die getroffenen Anordnungen sind durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(4) Solange die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach Anordnung der Zollstelle oder deren Organen in Betrieb genommen werden. Bei drohender Zu widerhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung sind die Zollstelle und deren Organe gemäß § 83 Abs. 4 AWG 2002 berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(5) Die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung gilt gemäß § 83 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002 als aufgehoben, wenn entweder die für die Fortführung der Verbringung erforderlichen Unterlagen oder ein Notifikationsbegleitschein für die Rückführung gemäß Artikel 26 der [EG-VerbringungsV](#) vorgelegt werden.

(6) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

10.2. Verwaltungsübertretungen

(1) Abgesehen von den unter Abschnitt 10.1. behandelten gerichtlichen Strafen und den unter Abschnitt 2.1.2. behandelten Verwaltungsübertretungen ist die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder die innergemeinschaftliche Verbringung von Abfällen entgegen den in dieser Zolldokumentation behandelten Bestimmungen der [EG-VerbringungsV](#) bzw. des AWG 2002 insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verwaltungsübertretung strafbar:

- a) Verbringen von Abfällen entgegen § 69 AWG 2002 ohne die erforderliche Bewilligung oder entgegen Artikel 25 Abs. 2 der [EG-VerbringungsV](#) oder Nichteinhaltung von Auflagen in Bescheiden gemäß § 69 AWG 2002 (§ 79 Abs. 2 Z 18 AWG 2002);
- b) Verbringen von Abfällen, die dem Notifikationsbegleitschein oder der Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 nicht entsprechen (§ 79 Abs. 2 Z 19 AWG 2002);
- c) Nichtbefolgung von Aufträgen oder Anordnungen gemäß §§ 71, 73, 74 oder 83 Abs. 3 AWG 2002 (§ 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002);
- d) Verbringung von Abfällen entgegen den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 72 Z 1 AWG 2002 *) ohne die erforderliche Bewilligung (§ 79 Abs. 2 Z 22 AWG 2002);
- e) Verbringung von Abfällen, die nicht im Einklang mit der [EG-VerbringungsV](#) stehen (§ 79 Abs. 2 Z 23 AWG 2002);
- f) Verbringung von Abfällen entgegen den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 83 Abs. 7 AWG 2002 *) ohne die erforderliche Bewilligung (§ 79 Abs. 2 Z 25 AWG 2002);
- g) Nichtmitführen oder Nichtvorweisen der gemäß Artikel 11 der [EG-VerbringungsV](#) erforderlichen Nachweise für den Transport von Grüne-Liste-Abfällen zur Verwertung (siehe Abschnitt 8.2.5.) (§ 79 Abs. 3 Z 13 AWG 2002);
- h) Verstoß gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß § 72 Z 2 AWG 2002 *) (§ 79 Abs. 3 Z 14 AWG 2002);

*) Derzeit besteht eine solche Verordnung nicht.

- i) Nichtmitführen des Notifikationsbegleitscheines oder der erforderlichen Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 – obwohl die Genehmigung zur Abfallverbringung erteilt worden ist (§ 79 Abs. 3 Z 15 AWG 2002).

In den Fällen der lit. a, b, d und e ist auch der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung **strafbar**. Ferner gilt gemäß § 80 Abs. 1 AWG 2002 in diesen Fällen als Tatort

1. der Sitz (die Niederlassung) des Unternehmens, oder
2. sofern kein Sitz (keine Niederlassung) des Unternehmens im Geltungsbereich des AWG 2002 gegeben ist, der Ort der Amtshandlung, oder
3. sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich des AWG 2002 erfolgt, der Ort des Grenzübertritts.

(2) Gemäß § 83 Abs. 2 AWG 2002 sind die Zollorgane kraft Gesetzes ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen gegen Formvorschriften, insbesondere bei fehlenden Angaben gemäß Artikel 11 der [EG-VerbringungsV](#) für den Transport von Grüne-Liste-Abfällen zur Verwertung (siehe Abschnitt 8.2.5.), mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG 1991 bis zu 70 € einzuheben.

Gemäß § 83 Abs. 2 AWG 2002 sind die Zollorgane kraft Gesetzes weiters ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 37 und 37a VStG 1991 eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 € bis höchstens 1.450 € festzusetzen und einzuheben.

Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es weder zur Erlassung einer Organstrafverfügung noch zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit. Allenfalls in der Vergangenheit durch die Bezirksverwaltungsbehörden erteilte diesbezügliche Ermächtigungen werden durch die nunmehrige direkte gesetzliche Ermächtigung gegenstandslos.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass Abfälle entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen des AWG 2002 eingeführt, ausgeführt, durchgeführt oder befördert worden sind oder **versucht** wird, solche Waren entgegen diesen Bestimmungen einzuführen, auszuführen, durchzuführen oder zu befördern, so haben sie gemäß § 83 Abs. 3 AWG 2002 die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen (faktische Amtshandlung). Erforderlichenfalls ist zur Klärung der Frage, ob ein gemäß [EG-VerbringungsV](#) notifizierungspflichtiger Abfall vorliegt, ein Feststellungsverfahren (siehe Abschnitt 9.) zu veranlassen. Der Verstoß ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde umgehend

anzuzeigen, sofern nicht eine Organstrafverfügung (siehe Abs. 2) erlassen werden kann. Eine Durchschrift dieser Anzeige ist gemäß § 83 Abs. 1 AWG 2002 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(4) Solange die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach Anordnung der Zollstelle oder deren Organen in Betrieb genommen werden. Bei drohender Zu widerhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung sind die Zollstelle und deren Organe gemäß § 83 Abs. 4 AWG 2002 berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(5) Die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung gilt gemäß § 83 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002 als aufgehoben, wenn entweder die für die Fortführung der Verbringung erforderlichen Unterlagen oder ein Notifikationsbegleitschein für die Rückführung gemäß Artikel 26 der [EG-VerbringungsV](#) vorgelegt werden.

(6) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

11. Besondere Bestimmungen

Die mit der Vollziehung des AWG 2002 betrauten Behörden sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen und Organe der öffentlichen Aufsicht sind im Rahmen der ihnen nach dem AWG 2002 obliegenden Befugnisse zur Kontrolle von Abfällen berechtigt. Zu diesen Befugnissen gehört gemäß § 75 Abs. 4 AWG 2002 auch die Abnahme von Zollverschlüssen. Die Kontrollorgane werden allenfalls abgenommene Zollverschlüsse durch entsprechende amtliche Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen ersetzen und die getroffenen Maßnahmen in den Zollpapieren vermerken.

Anlage 1

Anhänge II, III und IV der EG-VerbringungsV

Anhang II – Grüne Liste (*)

Unabhängig davon, ob gewisse Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen sie nicht als Abfälle der Grünen Liste befördert werden, falls sie mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sind, dass a) sie die mit dem Abfall verbundenen Risiken soweit erhöhen, dass sie auf die Gelbe oder die Rote Liste gesetzt werden müssten, oder b) die umweltverträgliche Verwertung des Abfalls unmöglich geworden ist.

GA. ABFÄLLE AUS METALLEN UND METALLLEGIERUNGEN (OHNE DISPERSIONSRISIKO) ()**

Abfälle und Schrott, aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:

- | | | | |
|---------------|----|---------|--|
| GA 010 | ex | 7112 10 | ▪ Gold |
| GA 020 | ex | 7112 20 | ▪ Platin (als „Platin“ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium) |
| GA 030 | ex | 7112 90 | ▪ Andere Edelmetalle, z. B. Silber |
-

(*) Falls möglich, wird neben dem Eintrag die Codenummer des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Code des Harmonisierten Systems) angegeben, das durch das Brüsseler Übereinkommen vom 14. Juni 1983 unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens aufgestellt wurde. Dieser Code kann sich sowohl auf Abfälle als auch auf Waren beziehen. In dieser Verordnung sind nur Abfälle aufgeführt.

Deshalb wird der Code – der zur Arbeitserleichterung von Zollbehörden und von anderen Stellen verwendet wird – hier nur zur Hilfe bei der Bestimmung von Abfällen angegeben, die in dieser Verordnung aufgelistet sind und damit unter sie fallen. Dennoch sollten entsprechende offizielle Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens als Anhaltspunkt für die Bestimmung von Abfällen herangezogen werden, die unter allgemeinen Positionen zusammengefasst sind. Die Angabe „ex“ weist darauf hin, dass es sich um einen unter einer Position des Harmonisierten Systems speziell aufgeführten Abfall handelt. Der Code in Fettdruck in der ersten Spalte ist der OECD-Code: Er besteht aus zwei Buchstaben (einem für die Liste „Green“ (Grün), „Amber“ (Gelb) und „Red“ (Rot) und einem für die Abfallkategorie **A, B, C** usw.) und einer Zahl.

(**) Abfall 'ohne Dispersionsrisiko' bezieht sich nicht auf Abfälle in Form von Pulver, Schlamm, Staub oder feste Materialien, die eingehüllte gefährliche Abfälle in flüssiger Form enthalten.

NB: Quecksilber ist als Verunreinigung dieser Metalle, ihrer Legierungen oder Amalgame ausdrücklich ausgenommen.

Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen:

GA 120	7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
GA 130	7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel
GA 140	7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
GA 150	7802 00	Abfälle und Schrott, aus Blei
GA 160	7902 00	Abfälle und Schrott, aus Zink
GA 170	8002 10	Abfälle und Schrott, aus Zinn
GA 180	ex 8101 91	Abfälle und Schrott, aus Wolfram
GA 190	ex 8102 91	Abfälle und Schrott, aus Molybdän
GA 200	ex 8103 10	Abfälle und Schrott, aus Tantal
GA 210	8104 20	Abfälle und Schrott, aus Magnesium (ausgenommen des in AA 190 genannten Abfalls und Schrotts)
GA 220	ex 8105 10	Abfälle und Schrott, aus Cobalt
GA 230	ex 8106 00	Abfälle und Schrott, aus Bismut
GA 240	ex 8107 10	Abfälle und Schrott, aus Cadmium
GA 250	ex 8108 10	Abfälle und Schrott, aus Titan
GA 260	ex 8109 10	Abfälle und Schrott, aus Zirconium
GA 270	ex 8110 00	Abfälle und Schrott, aus Antimon
GA 280	ex 8111 00	Abfälle und Schrott, aus Mangan
GA 290	ex 8112 11	Abfälle und Schrott, aus Beryllium
GA 300	ex 8112 20	Abfälle und Schrott, aus Chrom
GA 310	ex 8112 30	Abfälle und Schrott, aus Germanium
GA 320	ex 8112 40	Abfälle und Schrott, aus Vanadium
	ex 8112 91	Abfälle und Schrott, aus:
GA 330		▪ Hafnium
GA 340		▪ Indium
GA 350		▪ Niob
GA 360		▪ Rhenium
GA 370		▪ Gallium
GA 400	ex 2804 90	Abfälle und Schrott, aus Selen
GA 410	ex 2804 50	Abfälle und Schrott, aus Tellur
GA 420	ex 2805 30	Abfälle und Schrott, aus Seltenerdmetallen
GA 430	7204	Eisen- und Stahlschrott

**GB. METALLHALTIGE ABFÄLLE, DIE BEIM GIESSEN, SCHMELZEN
UND RAFFINIEREN VON METALLEN ANFALLEN**

GB 010	2620 11	Galvanisationsplatten (Hartzink)
---------------	---------	----------------------------------

GB 020	Zinkrückstände:
GB 021	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken oben (> 90 % Zn)
GB 022	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken unten (> 92 % Zn)
GB 023	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zinkrückstände bei Druckguss (> 85 % Zn)
GB 024	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zinkrückstände bei Feuerverzinkung (charenweise) (> 92 % Zn)
GB 025	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückstände aus der Zinkabschöpfung
GB 030	Aluminiumkrätze (ausgenommen entzündbare oder solche Krätze, die bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase emittieren)
GB 040 ex 2620 90	Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung
GB 050	Tantalhaltige Zinkschlacke mit weniger als 0,5 % Zinn
GC. SONSTIGE METALLHALTIGE ABFÄLLE	
GC 010	Ausschließlich aus Metallen und Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC 020	Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
GC 030 ex 8908 00	Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten
GC 040	Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten
Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen der als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten	
GC 050	Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Kracken im Fließbett (z. B. Aluminiumoxid, Zeolithe)
GC 060	<p>Verbrauchte metallhaltige Katalysatoren, die Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Edelmetalle (Gold, Silber) ▪ Platinmetalle: Ruthenium, Rhodium, Palladium, Osmium, Iridium, Platin ▪ Übergangsmetalle: Scandium, Vanadium, Mangan, Cobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirconium, Molybdän, Tantal, Rhenium

- Lanthanoide (Seltenerdmetalle): Lanthan, Praesodym, Samarium, Gadolinium, Dysprosium, Erbium, Ytterbium, Cer, Neodyn, Europium, Terbium, Holmium, Thulium, Lutetium

GC 070	ex 2619 00	Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung (*) (einschließlich niedrig legierter Stähle), ausschließlich solcher, die spezifisch zur Einhaltung sowohl der einzelstaatlichen als auch der einschlägigen internationalen Anforderungen und Normen hergestellt wurden
GC 080		Walzsinter (Eisenmetall)
Abfälle aus folgenden Metallen und ihren Legierungen in metallischer dispersibler Form		
GC 090		Molybdän
GC 100		Wolfram
GC 110		Tantal
GC 120		Titan
GC 130		Niob
GC 140		Rhenium
GC 150		Gold
GC 160		Platin (als „Platin“ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium)
GC 170		Andere Edelmetalle z. B. Silber NB: Quecksilber ist als Verunreinigung dieser Metalle, ihrer Legierungen oder Amalgame ausdrücklich ausgenommen.

GD. ABFÄLLE AUS DEM BERGBAU OHNE DISPERSIONSRISIKO

GD 010	ex 2504 90	Abfälle, aus natürlichem Graphit
GD 020	ex 2514 00	Abfälle, aus Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen auf andere Weise lediglich zerteilt
GD 030	2525 30	Glimmerabfall
GD 040	ex 2529 30	Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit
GD 050	ex 2529 10	Feldspatabfälle
GD 060	ex 2529 21	Fluorspatabfälle
	ex 2529 22	
GD 070	ex 2811 22	Abfälle aus Silicium, in fester Form, mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden

GE. GLASABFÄLLE OHNE DISPERSIONSRISIKO

(*) Diese Position gilt auch für die Verwendung solcher Schlacken als Ausgangsstoff für Titandioxid und Vanadium.

GE 010 ex 7001 00 Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderes aktiviertes (beschichtetes) Glas

GE 020 Glasfaserabfälle

GF. KERAMIKABFÄLLE OHNE DISPERSIONSRISIKO

GF 010 Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)

GF 020 ex 8113 00 Abfälle und Scherben von keramischen Waren (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)

GF 030 Unter keiner anderen Position erwähnte Keramikfasern

GG. ANDERE ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE UND ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

GG 010 Teilweise raffiniertes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

GG 020 Beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipsabfälle

GG 030 ex 2621 Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken

GG 040 ex 2621 Flugasche aus Kohlekraftwerken

GG 050 Anodenplatten aus der Herstellung von Erdölkoks und/oder Bitumen

GG 060 ex 2803 Verbrauchte Aktivkohle aus der Trinkwasseraufbereitung, Lebensmittel- und Vitaminproduktion

GG 080 ex 2621 00 Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel

GG 090 Fester Schwefel

GG 100 Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (mit einem pH-Wert unter 9)

GG 110 ex 2621 00 Neutralisierter Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung

GG 120 Natrium-, Calcium- und Kaliumchloride

GG 130 Carborundum (Siliciumcarbid)

GG 140 Betonbruchstücke

GG 150 ex 2620 90 Lithium-Tantal-Glaschrott und Lithium-Niob-Glasschrott

GG 160 Bituminöses teerfreies Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und –unterhaltung

GH. KUNSTSTOFFABFÄLLE IN FESTER FORM

Einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

GH 010 3915 Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen aus:

- GH 011** ex 3915 10 ▪ Ethylenpolymeren
- GH 012** ex 3915 20 ▪ Styrolpolymeren
- GH 013** ex 3915 30 ▪ Vinylchloridpolymeren
- GH 014** ex 3915 30 ▪ Polymeren oder Copolymeren von beispielsweise:
 - Polypropylen
 - Polyethylenterephthalat
 - Acrylonitril-Copolymeren
 - Butadien-Copolymeren
 - Styrol-Copolymeren
 - Polyamiden
 - Polybutylenterephthalat
 - Polykarbonaten
 - Polyphenylensulfiden
 - Acrylpolymeren
 - Paraffinen (C10 – C13) (*)
 - Polyurethanen (keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthaltend)
 - Polysiloxanen (Siliconen)
 - Polymethyl-Methacrylat
 - Polyvinylalkohol
 - Polyvinylbutyral
 - Polyvinylacetat
 - Polytetrafluorethylen (Teflon, PTFE)
- GH 015** ex 3915 90 ▪ folgende Harze oder deren Kondensationserzeugnisse:
 - Harnstoffharze aus Formaldehyd
 - Phenolharze aus Formaldehyd
 - Melaminharze aus Formaldehyd
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
 - Polyamide
- GH 015**

GI. ABFÄLLE VON PAPIER, PAPPE UND WAREN AUS PAPIER

- GI 010** 4707 Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:
- GI 011** 4707 10 ▪ aus ungebleichtem Kraftpapier oder aus Wellpapier oder Wellpappe

(*) Diese können nicht polymerisiert werden und werden als Weichmacher verwendet.

GI 012	4707 20	<ul style="list-style-type: none"> ▪ aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose hergestellt
GI 013	4707 30	<ul style="list-style-type: none"> ▪ aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)
GI 014	4707 90	<ul style="list-style-type: none"> ▪ andere, darunter unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> 1. geklebte Pappe 2. Abfälle und Ausschuss, unsortiert
		GJ. TEXTILABFÄLLE
GJ 010	5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 011	5003 10	<ul style="list-style-type: none"> ▪ weder gekrempelt noch gekämmt
GJ 012	5003 90	<ul style="list-style-type: none"> ▪ andere
GJ 020	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff:
GJ 021	5103 10	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 022	5103 20	<ul style="list-style-type: none"> ▪ andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
GJ 023	5103 30	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfälle von groben Tierhaaren
GJ 030	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
GJ 031	5202 10	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Garnabfälle
GJ 032	5202 91	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reißspinnstoff
GJ 033	5202 99	<ul style="list-style-type: none"> ▪ andere
GJ 040	5301 30	Werg und Abfälle von Flachs
GJ 050	ex 5302 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa L.</i>)
GJ 060	ex 5303 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen textilen Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie)
GJ 070	ex 5304 90	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen textilen Agavefasern
GJ 080	ex 5305 19	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
GJ 090	ex 5305 29	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manilahaf</i> oder <i>Musa textilis Nee</i>)
GJ 100	ex 5305 99	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen textilen Pflanzenfasern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
GJ 110	5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):

GJ 111	5505 10	▪ aus synthetischen Chemiefasern
GJ 112	5505 20	▪ aus künstlichen Chemiefasern
GJ 120	6309 00	Altwaren
GJ 130	ex 6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Tauen und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:
GJ 131	ex 6310 10	▪ sortiert
GJ 132	ex 6310 90	▪ andere
GJ 140	ex 6310	Teppichboden- und Teppichabfälle
		 GK. KAUTSCHUKABFÄLLE
GK 010	4004 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert
GK 020	4012 20	Luftreifen, gebraucht
GK 030	ex 4017 00	Abfälle und Bruch von Hartkautschuk (z. B. Ebonit)
		 GL. ABFÄLLE VON NICHTBEHANDELTEM KORK UND HOLZ
GL 010	ex 4401 30	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
GL 020	4501 90	Korkabfälle, Korkschrot und Korkmehl
		 GM. ABFÄLLE DER AGRAR- UND ERNÄHRUNGSINDUSTRIE
GM 070	ex 2307	Weintrub
GM 080	ex 2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, getrocknet und sterilisiert, auch in Form von Pellets, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
GM 090	1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
GM 100	0506 90	Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatinisiert
GM 110	ex 0511 91	Fischabfälle
GM 120	1802 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
GM 130		Abfälle aus der Agrar- und Ernährungsindustrie, ohne Nebenerzeugnisse, die für Menschen und Tiere geltende nationale bzw. internationale Auflagen und Standards erfüllen
GM 140	ex 1500	Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z. B. Frittieröl)

GN. BEIM GERBEN, DER PELZFELLVERARBEITUNG UND DER HÄUTE- UND FELLBEHANDLUNG ANFALLENDE ABFÄLLE

GN 010	ex	0502 00	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN 020	ex	0503 00	Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN 030	ex	0505 90	Abfälle von Vogelbälgen oder anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt
GN 040	ex	4110 00	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar, ausgenommen Lederschlamm

GO. ANDERE, ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

GO 010	ex	0501 00	Haarabfälle
GO 020			Strohabfälle
GO 030			Bei der Herstellung von Penicillin anfallendes inaktiviertes Pilzmyzel, zur Fütterung verwendet
GO 040			Abfälle von silberfreien oder silberhaltigen photographischen Filmen und Papieren (einschließlich Trägermaterial und lichtempfindliche Beschichtung), die kein Silber in freier ionischer Form enthalten
GO 050			Wegwerfphotoapparate, ohne Batterien

Anhang III – Gelbe Liste (*)

Unabhängig davon, ob gewisse Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen sie nicht als Abfälle der Gelben Liste befördert werden, falls sie mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sind, dass a) sie die mit dem Abfall verbundenen Risiken soweit erhöhen, dass sie auf die Rote Liste gesetzt werden müssten, oder b) die umweltverträgliche Verwertung des Abfalls unmöglich geworden ist.

AA. METALLHALTIGE ABFÄLLE

AA 010	ex	2619 00	Schlacken, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung (**)
AA 020	ex	2620 19	Zinkhaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 030		2620 20	Bleihaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 040	ex	2620 30	Kupferhaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 050	ex	2620 40	Aluminiumhaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 060	ex	2620 50	Vanadiumhaltige Aschen und Rückstände (**)
AA 070		2620 90	Aschen und Rückstände (**), die Metalle oder Metallverbindungen enthalten, anderweitig nicht angegebene oder einbezogene Metalle oder Metallverbindungen enthaltende Aschen und Rückstände

(*) Falls möglich, wird neben dem Eintrag die Codenummer des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (Code des Harmonisierten Systems) angegeben, das durch das Brüsseler Übereinkommen vom 14. Juni 1983 unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens aufgestellt wurde. Dieser Code kann sich sowohl auf Abfälle als auch auf Waren beziehen. In dieser Verordnung sind nur Abfälle aufgeführt. Deshalb wird der Code – der zur Arbeitserleichterung von Zollbehörden und von anderen Stellen verwendet wird – hier nur zur Hilfe bei der Bestimmung von Abfällen angegeben, die in dieser Verordnung aufgelistet sind und damit unter sie fallen. Dennoch sollten entsprechende offizielle Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens als Anhaltspunkt für die Bestimmung von Abfällen herangezogen werden, die unter allgemeinen Positionen zusammengefasst sind. Die Angabe „ex“ weist darauf hin, dass es sich um einen unter einer Position des Harmonisierten Systems speziell aufgeführten Abfall handelt.

Der Code in Fettdruck in der ersten Spalte ist der OECD-Code: Er besteht aus zwei Buchstaben (einem für die Liste „**Green**“ (Grün), „**Amber**“ (Gelb) und „**Red**“ (Rot) und einem für die Abfallkategorie **A**, **B**, **C** usw.) und einer Zahl.

(**) Diese Aufzählung umfasst Aschen, Rückstände, Schlacken, Abschöpfgut, Zunder, Stäube, Schlämme und Kuchen, die anderweitig nicht ausdrücklich genannt sind.

AA 080	ex	8112 91	Thalliumhaltige Abfälle, Schrott und Rückstände (**)
AA 090	ex	2804 80	Arsenabfälle und Rückstände (**)
AA 100	ex	2805 40	Quecksilberabfälle und Rückstände (**)
AA 110			Anderweitig nicht angegebene oder einbezogene Rückstände aus der Aluminiumoxidproduktion
AA 120			Galvanisierungsschlamm
AA 130			Flüssigkeiten aus dem Beizen von Metallen
AA 140			Laugenrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit, Göthit usw.
AA 150			Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten
AA 160			Asche, Schlamm, Staub und andere Rückstände von Edelmetallen wie:
AA 161			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Asche aus der Verbrennung von gedruckten Schaltkreisen
AA 162			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Asche aus der Verbrennung von photographischen Filmen
AA 170			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
AA 180			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Andere Batterien und Akkumulatoren als Bleibatterien, ganz oder zerkleinert, sowie Abfälle und Schrott aus der Herstellung von Batterien und Akkumulatoren, anderweitig weder erwähnt noch einbezogen
AA 190		8014 20	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Kontakt mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren.

**AB. ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN STOFFEN,
EVENTUELLE MIT METALLEN ODER ORGANISCHEN STOFFEN**

AB 010		2621 00	Anderweitig nicht erwähnte oder eingeschlossene Schlacken, Aschen und Rückstände (*)
AB 020			Rückstände aus der Verbrennung von kommunalen Abfällen und Hausmüll
AB 030			Andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
AB 040	ex	7001 00	Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren und anderem aktiviertem Glas
AB 050	ex	2529 21	Calciumfluoridschlämme
AB 060			Andere anorganische Fluorverbindungen in flüssiger Form oder als Schlamm

(*) Diese Aufzählung umfasst Aschen, Rückstände, Schlacken, Abschöpfgut, Zunder, Stäube, Schlämme und Kuchen, die anderweit nicht ausdrücklich genannt sind.

AB 070	Gießereisand
AB 080	Verbrauchte Katalysatoren, die nicht in der grünen Liste aufgeführt sind
AB 090	Aluminiumhydratabfälle
AB 100	Aluminiumoxidabfälle
AB 110	Basische Löschungen
AB 120	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen
AB 130	Sandstrahlrückstände
AB 140	Bei industriellen chemischen Verfahren anfallender Gips
AB 150	Nichtraffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

**AC. VORWIEGEND ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE,
EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN**

AC 010	ex 2713 90	Rückstände aus der Herstellung/Behandlung von Petrolkokks und Bitumen aus Erdöl, mit Ausnahme verbrauchter Anoden
AC 020		Bituminöses anderweitig nicht angegebenes oder einbezogenes Material (Asphaltabfall)
AC 030		Rückstandsöle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
AC 040		Schlamm von verbleitem Benzin
AC 050		Heizflüssigkeit (Wärmeübertragung)
AC 060		Hydraulikflüssigkeit
AC 070		Bremsflüssigkeit
AC 080		Frostschutzmittel
AC 090		Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder von Leimen und Klebstoffen
AC 100	ex 3915 90	Nitrocellulose
AC 110		Phenole und phenolhaltige Verbindungen einschließlich Chlorphenole, in flüssiger Form oder als Schlamm
AC 120		Polychlornaphthalin
AC 130		Ether
AC 140		Triäthylamin-Katalysatoren, die zur Zubereitung von Gießereisand verwendet werden
AC 150		Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC 160		Halone
AC 170		Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC 180	ex 4110 00	Lederstaub, Lederasche, Lederschlamm und Ledermehl

AC 190	Rückstände aus der Abwrackung von Kraftfahrzeugen (leichtes Mahlgut: Plüscher, Stoff, Kunststoffabfälle, ...)
AC 200	Organische Phosphorverbindungen
AC 210	Nichthalogenhaltige Lösungsmittel
AC 220	Halogenhaltige Lösungsmittel
AC 230	Halogenhaltige oder nichthalogenhaltige wasserfreie Destillationsrückstände, die bei der Wiedergewinnung von Lösungsmitteln anfallen
AC 240	Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethanen, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)
AC 250	Grenzflächenaktive Stoffe
AC 260	Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC 270	Abwasserschlamm

AD. ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

AD 010	Abfälle aus der Herstellung und Zubereitung pharmazeutischer Produkte
AD 020	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln
AD 030	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Erzeugnissen zur Holzkonservierung
	Abfälle, die die nachstehenden Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von diesen verunreinigt sind:
AD 040	<ul style="list-style-type: none"> ▪ anorganische Cyanide, ausgenommen feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten ▪ organische Cyanide
AD 050	Gemische und Emulsionen aus Öl und Wasser oder aus Kohlenwasserstoffen und Wasser
AD 060	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Anstrichfarben und Lacken
AD 070	Explosionsgefährliche Abfälle, die keinen besonderen Rechtsvorschriften unterliegen
AD 080	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprographischen oder photographischen Materialien
AD 090	Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen
AD 100	Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen

AD 110	Säurelösungen
AD 120	Ionenaustauschharze
AD 130	Wegwerfphotoapparate, mit Batterien
AD 140	Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus industriellen Anlagen zur Abgasreinigung
AD 150	Als Filter (z. B. Biofilter) verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe
AD 160	Kommunale Abfälle oder Hausmüll
AD 170 ex 2803	Verbrauchte Aktivkohle mit gefährlichen Eigenschaften aus der Verwendung in der anorganischen, organischen oder pharmazeutischen Industrie, Abwasserbehandlung, Gas- oder Luftreinigung und ähnlichen Verwendungen

Anhang IV – Rote Liste

Die in dieser Liste verwendeten Ausdrücke „enthalten(d)“ und „kontaminiert mit“ bedeuten, dass der betreffende Stoff in einem Ausmaß vorhanden ist, das a) den Abfall zu einem gefährlichen Abfall macht oder b) dazu führt, dass der Abfall für eine Verwertung nicht mehr geeignet ist

RA. HAUPTSÄCHLICH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

- RA 010** Abfälle, Substanzen und Gegenstände, die folgende Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von ihnen kontaminiert sind:
polychlorierte Biphenyle (PCB) und/oder polychlorierte Terphenyle (PCT) und/oder polybromierte Biphenyle (PBB), einschließlich aller analogen polybromierten Verbindungen, die eine Konzentration von 50 mg/kg oder mehr aufweisen
- RA 020** Teerrückstände (mit Ausnahme der unter **AC 020** fallenden) aus der Raffination, Destillation oder Pyrolyse organischer Stoffe

RB. HAUPTSÄCHLICH ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ORGANISCHEN STOFFEN

- RB 010** Asbest (Staub und Fasern)
- RB 020** Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest

RC. ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

- Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus ihnen bestehen oder von ihnen kontaminiert sind:
- alle Erzeugnisse der Gruppe der polychlorierten Dibenzofurane
 - alle Erzeugnisse der Gruppe der polychlorierten Dibenzdioxine
 - Bleihaltiger Antiklopfmittelschlamm
 - Andere Peroxide als Wasserstoffperoxide

Anlage 2

Vordruckmuster

Muster 1 – Notifizierungsbogen

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (a)

GRENZÜBERSCHREITENDE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN
Notifizierungsbogen

AUSFERTIGUNG FÜR:		3. Notifizierung betreffend (1): Nr. AT 000376	
		<input type="checkbox"/> A (i) einmalige Verbringung <input type="checkbox"/> (i) Sammelnutzierung <input type="checkbox"/> (mehrmalige Verbringung) <input type="checkbox"/> C (ii) pauschalgenehmigte <input type="checkbox"/> Verwertungseinrichtung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <small>(* Nur ausfüllen, falls B (i) zutrifft)</small>	
1. Notifizierende Person/Exporteur (Name/Anschrift) und ggl. Registriernummer: Tel: _____ Fax: _____ Sachbearbeiter: _____		4. Vorgesehene Zahl der Verbringungen <small>kg</small> <small>liter</small>	
2. Empfänger (Name, Anschrift) und ggl. Registriernummer: Tel: _____ Fax: _____ Sachbearbeiter: _____		5. Vorgesehene Gesamtmenge (b): <small>kg</small> <small>liter</small>	
7. Vorgesuchte(s) Transportunternehmen* (Name, Anschrift) und ggl. Registriernummer: Tel: _____ Fax: _____ Sachbearbeiter: _____ <small>(* Bei mehreren Unternehmen bitte trennen)</small>		6. Erste Sendung In Inhaber: <small>Abgang der letzten Verbringung</small> <small>spätestens:</small>	
10. Abfallzeuger/-produzent (Name und Anschrift): Tel: _____ Fax: _____ Sachbearbeiter: _____ <small>Verfahren und Ort der Abfallproduktion: * (* ggl. Einzelheiten angeben)</small>		8. Beseitigungs-/Verwertungseinrichtung (Name, Standort und Anschrift): Tel: _____ Fax: _____ ggl. Registriernummer: <small>und Verfallsdatum:</small> Sachbearbeiter: _____	
13. Bezeichnung und chemische Zusammensetzung des Abfalls:		14. Physische Eigenschaften (2):	
15. Code zur Identifizierung des Abfalls <small>- im Ausfuhr-/Versandstaat: - im Einfuhr-/Empfängerstaat: Internationale Abfallidentifikationscode (IWC): Europäischer Abfallkatalog (EAK): Sonstige (bitte angeben):</small>		17. Y-Nummern: 18. H-Nummer (2):	
16. OECD-Einstufung (1): gelb <input type="checkbox"/> rot <input type="checkbox"/> und Nummer: _____ <small>sonstige: <input type="checkbox"/> * (Einzelheiten anschließen)</small>		19. UN-Kennnummer: <small>und zugehöriger Versandname:</small> UN-Klasse (2):	
20. Befohlene Länder (2), ggl. Code-Nummern der zuständigen Behörden und Ein- und Ausfuhrtarife: <small>Ausfuhrstaat/Versandstaat</small> <small>Durchfahrtstaaten</small> <small>Einfuhr-/Empfängerstaat</small>			
21. Zustellen des Eingangs- und/oder Ausgangsstaates <small>(Europäische Gemeinschaft)</small> Eingang: _____ Aus: _____		23. Bezeichnung der zustimmenden Person/ des Exporteurs: Ich beschwöre hiermit, daß die obigen Angaben nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich beschwöre hiermit, daß rechtverbindliche vorläufige Verpflichtungen schriftlich eingegangen werden und alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Vereinbarungen oder sonstigen konkreten Gesetzen abgeschlossen bzw. geleistet wurden oder werden. <small>Name: _____</small> <small>Datum: _____</small>	
24. VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES EINFUHR-/EMPFÄNGERSTAATES AUSZUFÜLLEN: <small>Eingang der Notifizierung</small> <small>Bestätigt am:</small> <small>Datum:</small> <small>Datum:</small> <small>Name der zuständigen Behörde, Stempel und/oder Unterschrift:</small>		25. GENEIGUNG * DER VERRÄNGERUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE <small>Au: (Angabe des Landes)</small> <small>am:</small> <small>Name der zuständigen Behörde, Stempel und/oder Unterschrift</small> <small>Die Geneigungen läuft ab an:</small> <small>Besondere Bedingungen (1): <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Nr. 26 auf der Rückseite</small> <small>(* Für Abfälle auf der gelben Liste des OECD-Beschlusses nicht erforderlich)</small>	
<small>(1) Zustimmung der Kästen mit X ankreuzen.</small> <small>(2) Siehe Codes auf der Rückseite dieses Blattes.</small> <small>(3) Auch von der OECD verwendete Formular.</small> <small>(4) Bitte eine der Reihen angeben. Die zuständigen Behörden dürfen Gesamtmengen nur in kg ertragen.</small>			

Verzeichnis der auf dem Motifizierungsbogen verwendeten Abkürzungen

BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSVORGÄNGE (Nr. 9)

BESEITIGUNG (OHNE VERWERTUNG)

- D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deponien)
- D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)
- D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrtiefen, Salzdomäne oder natürliche Hohlräume usw.)
- D4 Oberflächenabtragung (z. B. Abtragung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Tälchen oder Lagen usw.)
- D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedeckten, gebrannten Räumen, die verschlossen und gegen die Umwelt isoliert werden usw.)
- D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Öseen/seen
- D7 Einleitung in Meere/Öseen einschließlich Einbringung in den Meeresboden
- D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Entverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entzogen werden
- D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Entverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 aufgeführten Verfahren entzogen werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kälrönnen, Neutralisieren, Ausfällen usw.)
- D10 Verbrennung an Land
- D11 Verbrennung auf See
- D12 Überlagerung (z. B. Lageung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
- D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgezählten Verfahren
- D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgezählten Verfahren
- D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in D1 bis D12 aufgezählten Verfahren

VERWERTUNGSMASSNAHMEN

- R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Dieselsverbrennung) oder anderes Mittel der Energieerzeugung
- R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln
- R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden
- R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
- R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
- R6 Regeneration von Säuren oder Basen
- R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
- R9 Altstoffentfernung oder andere Wiederverwendungs möglichkeiten von Altstoffen
- R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
- R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgezählten Verfahren gewonnen werden
- R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgezählten Verfahren zu entziehen
- R13 Assammlung von Stoffen, um sie einem unter R1 bis R12 aufgezählten Verfahren zu unterziehen

HINWEIS: Beseitigungs-/D1-Maßnahmen haben keinen Bezug zu dem OECD-Kontrollsystem

VERKEHRSTRÄGER (Nr. 11)

VERPACKUNG (Nr. 12)

H-NUMMER UND UN-KLASSE (Nr. 18 und 19)

St - Straße	1. Fässer
Sc - Schiene	2. Halbfässer
Se - See	3. Kanister
Lu - Luft	4. Kästen
Br - Binnengewässerwege	5. Säcke
	6. Kompositverpackung
	7. Druckbehälter
	8. Schüttgut
	9. sonstige (bitte angeben)

UN-KLASSE H-NUMMER Bezeichnung

1	H1	Explosivstoffe
3	H3	entzündbare Flüssigkeiten
4.1	H4.1	entzündbare Feststoffe
4.2	H4.2	selbstzündende Stoffe oder Abfälle
4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
5.1	H5.1	oxidierende Stoffe
5.2	H5.2	organische Peroxide
6.1	H6.1	gefährliche Stoffe (mit akuter Wirkung)
6.2	H6.2	gefährliche Stoffe
8	H8	ätzende Stoffe
9	H9	Freisetzen giftiger Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
9	H11	Giftisch (mit verzögterer oder chronischer Wirkung)
9	H12	ökotoxische Stoffe
9	H13	Stoffe, die auf langlebige Weise nach der Entsorgung andere Substanzen entzünden können, wie etwa Sickerstoffs, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen.

CODES DER OECD-LÄNDER (Nr. 20)

Australien:	AU	Frankreich:	FR	Japan:	JP	Niederlande:	NL	Schweiz:	CH
Belgien:	BE	Griechenland:	GR	Kanada:	CA	Norwegen:	NO	Spanien:	ES
Dänemark:	DK	Irland:	IE	Luxemburg:	LU	Österreich:	AT	Türkei:	TR
Deutschland:	DE	Island:	IS	Mexiko:	MX	Portugal:	PT	Vereinigtes Königreich:	GB
Finnland:	FI	Italien:	IT	Niederlande:	NZ	Schweden:	SE	Vereinigte Staaten:	US

Abkürzungen für sonstige Länder: siehe ISO-Norm 3166.

26. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GEHEIMHALTUNG DER VERBRÜNGUNG

DER INTERNATIONALE ABFALLIDENTIFIZIERUNGSCODE (IWC - NR. 15), DIE OECD-LISTEN ZUR EINSTUFUNG VON ZUR VERWERTUNG BESTIMMTEM ABFÄLLEN (GELBE LISTE, ROTE LISTE, NR. 16), DIE EINER KONTROLLE UNTERLIEGENDEN ABFALLKATEGORIEN (TABELLE Y - NR. 17) UND EINDEINIGE ANWEISUNGEN SIND EINER BEI DER OECD ERHÄLTLICHEN LEITFAHREN ZU ENTNEHMEN.

Muster 2 – Versand-/Begleitformular

		GRENZÜBERSCHREITENDE VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN						
		EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT (a)			Versand-/Begleitformular			
AUSFÜHRUNG FÜR:	1. Notifizierende Person/Exporter (Name/Anschrift) und ggf. Registriernummer: Tel: _____ Fax: _____ Sachbearbeiter: _____			3. Empfänger der Notifizierung Nr.: AT 000376 4. Fortlaufende Nummer der Sendung:				
	2. Empfänger (Name, Anschrift) und ggf. Registriernummer: Tel: _____ Fax: _____ Sachbearbeiter: _____			5. Befüllungs-/Verwertungseinrichtung (Name, Standort und Anschrift): Tel: _____ Fax: _____ ggf. Registriernummer: _____				
				6. Code-Nr. der Befüllungs-/Verwertungseinrichtung und angewandte Technologie (2): Tel: _____ Fax: _____ ggf. Registriernummer: _____		7. Letztes Transportunternehmen (Name, Anschrift): Tel: _____ Fax: _____ ggf. Registriernummer: _____		
	8. 1. Transportunternehmen (Name, Anschrift): Tel: _____ Fax: _____ ggf. Registriernummer: _____			8. 2. Befüllungseinrichtung (2) (Name, Anschrift): Tel: _____ Fax: _____ ggf. Registriernummer: _____		10. Fahrzeugart: Versanddatum: Unterschrift des Vertreters des Transportunternehmens:		
						11. Verkehrsmittel: Versanddatum: Unterschrift des Vertreters des Transportunternehmens:	12. Verkehrsmittel: Versanddatum: Unterschrift des Vertreters des Transportunternehmens:	
	13. Bereichspaq und chemische Zusammensetzung des Abfalls:						14. Physische Eigenschaften (2):	
							15. Code zur Identifizierung des Abfalls: - im Ausfuhr-/Versandstaat: - im Einfuhr-/Empfängerstaat: (Internationale Abfallidentifizierungscode (IWC); Europäischer Abfallkatalog (ENK); Sonstige (bitte angeben): _____	16. Tatsächliche Menge (2): kg _____ Liter _____
	18. OECD-Einstufung (1): gef: <input type="checkbox"/> ist: <input type="checkbox"/> und Name: _____ sonstige: <input type="checkbox"/> _____ * (Einzelheiten geschaffen)						19. UN-Kennnummer: und zugehörige Versandart:	UN-Klasse (2):
	20. Besondere Anweisungen für die Behandlung:						22. Bescheinigung der aufziffernden Person/ des Exporteurs: Ich beschreibe hiermit, daß das Angabe in den Nummern 1 bis 9 und 13 bis 21 nach meinen besten Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend bestätigt werden; daß nichts verbrechliche versteckte Verhüllungen schmäliche Erörterungen oder alle für die genormte Behandlung der Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen finanziellen Garantien abgeschlossen bzw. geleistet wurden und daß (i) alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen; oder (ii) die Sendung für eine Verwertungseinrichtung in einem Mitgliedstaat der OECD bestimmt ist und ohne den der 30. März des Folj. Jrs. die stillschweigende Genehmigung lautet, daß kein Einwand erhoben hat; oder (iii) die Sendung für eine Verwertungseinrichtung bestimmt ist, für die eine Fauschulgehrung für diesen Aspekt für den Bereich der OECD-Mitgliedstaaten erlost wurde. Diese Genehmigung wurde inzwischen nicht erlaubt, jedoch auch wurden von den beteiligten Ländern keine Einwände erhoben. Name: _____ Unterschrift: _____ Datum: _____	
	21. Tatsächliches Versanddatum: * (Nichtnutzende bitte stricken)							
VOM EMPFÄNGER/VOM DER BESEITIGUNGS- BZW. VERWERTUNGSEINRICHTUNG AUSZUFÜLLEN								
23. Erhalt der Sendung durch den Empfänger am: (wenn nicht Befüllungs- oder Verwertungseinrichtung) in Empfang genommene Menge (kg): kg _____ Liter _____ Datum: _____ Name: _____ * (zuständige Behörde unverzüglich informieren)				in Empfang genommen: <input type="checkbox"/> (1) Empfang verzögert: <input type="checkbox"/>		25. Ich beschreibe, daß die oben beschriebenen Abfälle bestätigt/verwertet werden sind: Datum: _____ Name: _____ Unterschrift: _____		
24. Erhalt der Sendung in der Befüllungs-/Verwertungseinrichtung am: in Empfang genommene Menge (kg): kg _____ Liter _____ Datum: _____ Name: _____ Unterschrift: _____				in Empfang genommen: <input type="checkbox"/> (1) Empfang verzögert: <input type="checkbox"/>				
Die Befüllung/Verwertung wird durchgeführt von: Befüllungs-/Verwertungsverfahren: * (zuständige Behörde unverzüglich informieren)								
* (nach OECD-Kontrollsystem nicht erforderlich)								
(1) Zertifiziertes Kost ist mit X kennzeichnen. (2) Siehe Codes auf der Rückseite. (3) Bei mehr als drei Transportunternehmen sind in den Nr. 8 und 11 die vierzehn Angaben dem Formular anzuschließen. (4) Auch von der DECD verwendbare Formular. (5) Statt eines der beiden angeben. Die zuständigen Behörden dürfen Gesamtwertungen mit kg erläutern.								

Verzeichnis der im Versand-/Begleitformular verwendeten Abkürzungen

BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSVORGÄNGE (Nr. 9)

- SEITENSITZUNG (OHNE VERWERTUNG)**

 - 01 Ablagerungen in oder auf dem Boden (d. h. Deposition)
 - 02 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von Nützlichen oder schädigenden Abfällen im Erdreich usw.)
 - 03 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrbrüche, Salzdome oder natürlichem Hohlräume usw.)
 - 04 Oberflächenanflutung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)
 - 05 Speziell angelegte Depots (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegenwärtig und gegen die Umwelt isoliert werden usw.)
 - 06 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen
 - 07 Einleitung in Meere/Ozeane einschließlich Einführung in den Meeresboden
 - 08 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Einverbrennungen oder Gärreiche entstehen, die mit einem der in 01 bis 012 aufgezählten Verfahren entstehen
 - 09 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Einverbrennungen oder Gärreiche entstehen, die mit einem der in 01 bis 012 aufgezählten Verfahren entstehen (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kühlen, Neutralisieren, Austüllen usw.)
 - 010 Verbrennung an Land
 - 011 Verbrennung auf See
 - 012 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)
 - 013 Vorrangung oder Vermischung vor Anwendung eines der in 01 bis 012 aufgezählten Verfahren
 - 014 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in 01 bis 012 aufgezählten Verfahren
 - 015 Lagerung bis zur Anwendung eines der in 01 bis 012 aufgezählten Verfahren

VERWERTUNGSMASSNAHMEN

- R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Diskoverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung
 - R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösionstoffen
 - R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Läsemittel verwendet werden
 - R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
 - R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
 - R6 Regenwasserung von Stämmen oder Bäumen
 - R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
 - R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
 - R9 Altablösung oder andere Wiederverwendungsverpflichtungen von Alt/N
 - R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
 - R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgezählten Verfahren gewonnen werden
 - R12 Austausch von Altstählen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgezählten Verfahren zu unterziehen
 - R13 Ansammlung von Stoffen, um sie einem unter R1 bis R12 aufgezählten Verfahren zu unterziehen

PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (N: 14)

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. pulverförmig oder staubförmig | 5. flüssig |
| 2. fest | 6. gasförmig |
| 3. pastös oder breiig | 7. andere Erscheinungsform (bitte angeben) |
| 4. schmelzend | |

CODES DER OECD-LÄNDER (Nr. 20)

Australien:	AU	Frankreich:	FR	Japan:	JP	Niederlande:	NL	Schweiz:	CH
Belgien:	BE	Griechenland:	GR	Kanada:	CA	Norwegen:	NO	Spanien:	ES
Dänemark:	DK	Irland:	IE	Luxemburg:	LU	Österreich:	AT	Türkei:	TR
Deutschland:	DE	Island:	IS	Mexico:	MX	Portugal:	PT	Vereinigtes Königreich:	GB
Finnland:	FI	Italien:	IT	Neuseeland:	NZ	Schweden:	SE	Vereinigte Staaten:	US

Abkürzungen für sonstige Länder: siehe ISO-Norm 3166

WON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

**26. AUSFUHR-/VERSANDSTAAT ODER (FÜR EO)
AUSGANGSZOHLSTELLE**

Die umsetig beschriebenen Abfälle wurden am
aus dem Land/der Gemeinschaft ausgeliefert.

27. STAMPFEL DER ZOLLSTELLEN DER DURCHRUHRÄNDER

Land (2):		Land (2):	
Eingang	Ausgang	Eingang	Ausgang

Unterschrift

28. EINFÜHR- / EMPFÄNGERSTAAT

Die oben beschriebenen Anteile wurden am _____
in das Land eingeführt.
Stempel:

Land (2):

(2) | Sodermades: sieht aber

• Nach OECD-Kriterien etwas nicht erlaublich

REF. INTERNATIONAUX. ANNEXE

LISTE: ROTE LISTE NR. 160, DIE EINER KONTROLLE UNTERBLIEB

Land (2):

GRÜNE, ROTE LINIE, DER 1995 VON EINER NATIONALEN UNTERGRUPPE DER OECD ERHÄLTlichen LEITFÄDEN ZU ENTNEHEN.

Muster 3 – Begleitschein für gefährlichen Abfall

BEGLEITSCHEIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL						
gemäß den §§ 5 bis 7 Abfallabwesenverordnung 2000 (AbAWV 2000)						
Abfallart	Abfallcode	Spez.	Masse in kg		R / D	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(Leerzeilen für Korrektur)						
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ÜBERGABE	Name Anschrift 	Postleitzahl/BS-Nr.*			gefährlicher Abfall übergeben von	
TRANSPORT	Name Anschrift 	Art des Transports <input type="checkbox"/>				
ÜBERNAHME	Name Anschrift 	Postleitzahl/BS-Nr.*			gefährlicher Abfall übernommen von	
Bemerkungen						
<p>* alternativ</p> <p>Hinweise zum Ausfüllen eines Begleitscheins:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für jede Abfallart ist bei jeder Übergabe ein getrennter Begleitschein ausfüllbar. Das vorgenannte Inventarregister kann (BfU) mit gemeldet (Anhang 1 Spalte 1) zur Abfallabwesenverordnung (AbAWV) ausgenutzt. Sofern mehrere Übernahmen laufen, ist die Rubrik „Übernahmefür die laufende Registrierung“ (Anhang 1 Spalte 1) auszufüllen, während die Rubrik „Übergabe“ die vorliegende Beobachtchenummer des Übergebers einzutragen. Die Nummerierung ist jährlich neu zu beginnen. Der Übergeber benötigt für seine Nachverfolgung eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer kann eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme erfolgte, an den Übergeber übermitteln oder durch die bei dem Begleitschein vermerkten Angaben unter der Rubrik „Bemerkungen“ erläutern. Der Übernehmer ist verpflichtet den Begleitschein innerhalb von drei Wochen an den für den Übernehmer zuständigen Landesauptquartier an die Begleitscheinstellen zu richten. In Abstimmung mit dem Landeshaushalt kann er elektronisch übermitteln. Statt elektronischer Übermittlung ist noch der zweite und jeder zweite Transport über die ausgetauschten Angaben unter der Rubrik „Bemerkungen“ erläutern. 						

Muster 4 – Anzeige der Ausstufung und Ausstufungsbeurteilung

„Anlage 3“

I. Anzeige der Ausstufung gemäß § 5 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung)

An

(1) Abfallbesitzer¹⁾:

Abfallbesitzer-Nummer:

Anschrift:
Straße
-
Postleitzahl Ort

(2) Art des Abfalls (Bezeichnung)

Abfallschlüsselnummer²⁾

Herkunft oder Produktionsprozess oder Ursache der Kontamination:

¹⁾ Im Fall der Ausstufung zum Zweck der Deponierung der Deponiebetreiber.
²⁾ Schlüsselnummer, mit welcher der Abfall übernommen/zur Untersuchung weitergegeben wurde.

(3) Beurteilungsmenge ³⁾

Masse in kg:

(4) bei einem definierten Prozess (Prozessausstufung) ⁴⁾

voraussichtliche Masse des anfallenden Abfalls pro Jahr in kg:

 bei einer Ausstufung von Aushubmaterial (gemäß § 7 Abs. 1 oder 3) ⁴⁾

Masse des gesamten Aushubs in kg:

Masse des auszustufenden Aushubs in kg:

(5) bei einer Ausstufung für den Zweck der Deponierung auf der eigenen Deponie ⁴⁾

Bezeichnung der Deponie/Deponietyp

Es wird die Identität der auszustufenden Abfälle mit den in der nachstehenden Abfallbeurteilung bewerteten Abfällen bestätigt.

Ich zeige hiermit die Ausstufung des oben genannten Abfalls gemäß § 5 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung) an.

Der Abfall wird auf Grund der Ausstufungsuntersuchung nunmehr der

Schlüsselnummer

zugeordnet. ⁵⁾

Datum

Unterschrift des Abfallbesitzers

³⁾ Beurteilungsmenge ist

- die Gesamtmenge der Einzelcharge (auch Aushubmaterial gemäß § 7 Abs. 2 oder zum Zweck der Deponierung) oder
- bei einer Prozessausstufung jene Menge, aus der die repräsentative Stichprobe gezogen wurde, oder
- bei einer Ausstufung von Aushubmaterial gemäß § 7 Abs. 1 oder 3 jene Menge, die für die Probenahme ausgehoben wurde.

⁴⁾ Im Fall des Zutreffens ankreuzen und ausfüllen.⁵⁾ Auszufüllen, sofern der Abfall auf Grund der Untersuchungsergebnisse einer anderen Schlüsselnummer zugeordnet werden muss.

**II. Ausstufungsbeurteilung gemäß § 6 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle
(BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung)**

(1) Abfallschlüsselnummer ^{a)}

(2) Masse der aus der Beurteilungsmenge gezogenen Probe
 in kg

(3) Datum der Probenahme

Tag und Monat

Jahr

(4) Probenehmer/Institution

(5) Zusammensetzung/Hauptkomponenten

(6) Eigenschaften/Beschaffenheit bei 20 °C:

FEST

- homogen
- inhomogen
- stückig
- körnig
- staubend
- pulvrig
- feucht

SCHLAMMIG

- homogen
- inhomogen
- stichfest
- pastös

FLÜSSIG

- homogen
- inhomogen
- zähflüssig
- dünnflüssig

^{a)} Schlüsselnummer, mit welcher der Abfall übernommen/zur Untersuchung weitergegeben wurde.

(7) Farbe	<input type="text"/>
(8) Geruch	<input type="checkbox"/> intensiv <input type="checkbox"/> schwach <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> nach <input type="text"/>
(9) Einstufung gemäß ADR (sofern zutreffend)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
(10) <input type="checkbox"/> Die Ausstufung bezieht sich auf eine Einzelcharge.	
<input type="checkbox"/> Der Abfall stammt aus einem definierten Prozess. Prozesstypische Schwankungen wurden bei der Beurteilung berücksichtigt. ⁷⁾	
(11) Auf Grund der Untersuchung wird der Abfall	
<input type="checkbox"/> einer neuen Schlüsselnummer, nämlich <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> der unter Punkt (1) genannten Schlüsselnummer zugeordnet. ⁷⁾	

⁷⁾ Zutreffendes ankreuzen.

Bei mehreren Einzelproben sind für jede Einzelprobe die Tabellen 12 bis 18 gesondert auszufüllen.

Probebezeichnung

(12) Gehalte, anorganisch (Königswasserauszug) (H13)

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung ab ⁹⁾
Quecksilber als Hg ¹⁰⁾	mg/kg TM	20/3 000			
Arsen als As	mg/kg TM	5 000			
Blei als Pb	mg/kg TM	10 000			
Cadmium als Cd	mg/kg TM	5 000			

(13) Gehalte, organisch (H13)

Messgröße	Einheit	Messwert in	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung ab ⁹⁾
Summe der polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe PAK ¹¹⁾	mg/kg TM		100		
Summe der polychlorierten Biphenyle PCB ¹²⁾	mg/kg TM		100		
Summe der polychlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane PCDD/PCDF ¹³⁾	ng TE/kg TM		10 000		
zusätzliche organisch gebundene Halogene (POX) als Cl	mg/kg TM		1 000		
Summe der Kohlenwasserstoffe	mg/kg TM		20 000		
Summe Benzol, Toluol, Xylol (BTX)	mg/kg TM		500		
Phenole (als Index)	mg/kg TM		10 000		

(14) Gehalte (löslicher Anteil) an bei pH 4 freisetzbaren Sulfiden und Cyaniden (H12)

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung ab ⁹⁾
Sulfid, freisetzbar (als S)	mg/kg TM		10 000		
Cyanid, freisetzbar (als CN)	mg/kg TM		1 000		

⁹⁾ a) Kommt in diesem Abfall nicht vor/eine Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.
b) Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.

¹⁰⁾ Der Grenzwert von 3 000 mg/kg TM gilt für verfestigte Abfälle mit schwer löslichen sulfidischen Verbindungen.

¹¹⁾ Kongenere: Fluoranthen C₁₉H₁₀ Benzo(k)fluoranthen C₁₉H₁₂

Benzo(a)pyren C₂₀H₁₂ Benzo(g,h,i)perylene C₂₂H₁₂

Benzo(b)fluoranthen C₂₀H₁₂ Indeno(1,2,3-c,d)pyren C₂₁H₁₂

¹²⁾ Kongenere: PCB28, PCB52, PCB101, PCB 138, PCB153, PCB180

¹³⁾ Toxizitätsäquivalent gemäß § 3 Abs. 7 Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 19/1989 idF BGBl. II Nr. 324/1997

(15) Eluatwerte bzw. Gesamtgehalte (H13)

Messgröße	Grenzwert Eluat in mg/kg TM	Grenzwert Konzentrat in mg/l	Messwert in	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁾
Abdampfrückstand	100 000	30 000			
pH-Wert	6 – 13	2 – 11,5			
Antimon als Sb	50	5			
Arsen als As	50	5			
Barium als Ba	500	50			
Beryllium als Be	5	0,5			
Bor als B	1 000	100			
Blei als Pb	100	10			
Cadmium als Cd	5	0,5			
Chrom gesamt als Cr	300	30			
Chrom (VI) als Cr	20	2			
Cobalt als Co	100	10			
Kupfer als Cu	100	10			
Nickel als Ni	500	50			
Quecksilber als Hg	0,5	0,05			
Summe von Selen und Tellur als Se	50	5			
Silber als Ag	50	5			
Thallium als Tl	20	2			
Vanadium als V	200	20			
Zink als Zn	1 000	100			
Zinn als Sn	1 000	100			
Cyanid, gesamt (als CN)	200	20			
Cyanid, leicht freisetzbar als CN	20	2			
Sulfid als S	200	20			
Fluorid als F	500	50			
Ammonium als N	10 000	1 000			
Nitrit als N	1 000	100			
Kohlenwasser- stoffe gesamt ²⁾	50/1000	100			

Messgröße	Grenzwert Eluat in mg/kg TM	Grenzwert Konzentrat in mg/l	Messwert in	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁾
Summe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe PAK ³⁾	0,5	0,05			
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) als Cl	100	10			
Phenole als Index	1 000	100			

¹⁾ a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/die Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.

b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.

²⁾ Der Grenzwert von 50 mg/kg TM gilt für Abfälle der SN 31423, 31424, 54502, 54503 und 54504.

³⁾ Kongener: Fluoranthen C₁₆H₁₀ Benzo(k)fluoranthen C₂₀H₁₂
Benz(a)pyren C₂₀H₁₂ Benzo(g,h,i)perylene C₂₀H₁₂
Benzo(b)fluoranthen C₂₀H₁₂ Indeno(1,2,3-c,d)pyren C₂₀H₁₂

(16) Gesamtgehalte anorganisch (Königswasserauszug) gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 ¹⁶⁾

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert ¹⁷⁾	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁸⁾
Arsen als As	mg/kg TM		50/200		
Blei als Pb	mg/kg TM		150/500		
Cadmium als Cd	mg/kg TM		2/4		
Chrom gesamt als Cr	mg/kg TM		300/500		
Kupfer als Cu	mg/kg TM		100/500		
Nickel als Ni	mg/kg TM		100/500		
Quecksilber als Hg	mg/kg TM		1/2		
Zink als Zn	mg/kg TM		500/1 000		

(17) Gehalte, organisch gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 ¹⁹⁾

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁹⁾
Summe der Kohlenwasserstoffe	mg/kg TM		200		

(18) Eluatwerte gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 ²⁰⁾

Messgröße	Grenzwert Eluat in mg/kg TM	Messwert in mg/kg TM	Messmethode	Anmerkung a/b ²⁰⁾
Arsen als As	0.5			
Blei als Pb	1			
Cadmium als Cd	0.05			
Chrom gesamt als Cr	1			
Chrom (VI) als Cr	0.5			
Cobalt als Co	1			
Quecksilber als Hg	0.01			
Kupfer als Cu	5			
Nickel als Ni	5			
Zink als Zn	20			
Fluorid als F	20			
Cyanid gesamt als CN	1			
AOX als Cl	0.3			
Kohlenwasserstoffe gesamt	5			

Die Grenzwerte beziehen sich auf die durchschnittlichen Gehalte der Inhaltsstoffe des auszustufenden Abfalls. Ein Grenzwert gilt dann als eingehalten, wenn der Mittelwert aller aus einer Sammelprobe erhaltenen Einzelmesswerte den Grenzwert nicht überschreitet.

Weitere Anmerkungen zu folgenden Parametern (bei Bedarf weitere Beilagen anschließen):

¹⁶⁾ Nur auszufüllen, wenn der Abfall der Schlüsselnummer 31411 – Bodeuashub – zugeordnet werden soll.

¹⁷⁾ Die höheren Werte gelten für geogen bedingt höhere Schadstoffkonzentrationen im Boden.

¹⁸⁾ a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/eine Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.

b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.

**(19) Stellungnahme¹⁹⁾ zu den Kriterien H1 bis H11 und H14 gemäß Anlage 2 beziehungsweise
Begründung für den Entfall der Untersuchung eines Kriteriums:**

H1 – H3-B:

H4 – H8:

H9:

H10 – H11:

H14:

¹⁹⁾ Ausführliche Begründung der Einstufung unter Darstellung der Beurteilungskriterien, wie insbesondere Abfallberkunft, Abfallzusammensetzung, Literaturzitate, Testung gemäß ADR oder Einstufung gemäß ADR oder Chemikalienrecht.

Für die Beurteilung des Abfalls wurden alle vorhandenen Informationen, insbesondere die Herkunft des Abfalls, berücksichtigt (soweit sich die Beurteilung nicht auf eine Einzelcharge sondern auf wiederholt anfallende Abfälle aus einem definierten Prozess bezieht, wurden die typischen Schwankungsbreiten der Abfallqualität in die Bewertung mit einbezogen). Es liegen keine Hinweise vor, dass der Abfall mit anderen Materialien oder Abfällen vermischt wurde.

Durchführung der chemischen Analysen in der Zeit vom bis

durch

Beilagen: Probenahmeprotokoll; Eluatuntersuchungsmethoden; Analysenmethoden mit Nachweisgrenzen; allfällige zusätzliche Untersuchungen unter Angabe der Methodik und der Ergebnisse; Literaturliste, sofern auf Literaturdaten verwiesen wird; bei einer Ausstufung zum Zweck der Deponierung eine Kopie des Spruches der Deponiegenehmigung

Weitere Beilagen:

Es wird bestätigt, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 2 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung) aufweist.

.....

.....
Unterschrift der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt"

Anlage 3

Liste der für die Beurteilung von Abfall zuständigen Stellen bei den Ämtern der Landesregierungen

Landesregierung	Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail
Wiener Landesregierung MA 22 Ebendorferstraße 4 <u>1082 Wien</u>	01/40 00-88 215	01/409 98 8215	post@m22.magwien.gv.at
Kärntner Landesregierung Abt. 15 U Flatschacherstraße 70 <u>9020 Klagenfurt</u>	0 46 3/536-315 71	0463/536-315 00	abfall.abt15@ktn.gv.at
Niederösterreichische Landesregierung Abt. WA2 Landhausplatz 1 <u>3100 St. Pölten</u>	02742/200-4938 oder 4271	02742/200-4090	post.wa2@noel.gv.at
Oberösterreichische Landesregierung Abteilung Umweltschutz Aufgabenbereich Umwelttechnik Stockhofstraße 40 <u>4010 Linz</u>	0 73 2/77 20 DW 3461 oder 4573	0732/77 20-3468	u-aw.post@ooe.gv.at
Salzburger Landesregierung Abt. 16 Postfach 527 <u>5010 Salzburg</u>	0 66 2/80 42-4180 oder 4184	0662/80 42-4167	amin.zaman@land-sbg.gv.at
Steiermärkische Landesregierung Rechtsabteilung 3 Landhausgasse 7 <u>8010 Graz</u>	0 31 6/877-4069	0316/877-3490	post@ra3.stmk.gv.at
Tiroler Landesregierung Abt. Umweltschutz Altes Landhaus Eduard Wallnöfer-Platz 1 <u>6010 Innsbruck</u>	0 51 2/508-3450	0512/508-3455	umweltschutz@tirol.gv.at
Vorarlberger Landesregierung Abt. VIf Römerstraße 15 <u>6901 Bregenz</u>	0 55 74/511-26 605	05574/511 27 195	renate.lasser@vlr.gv.at

Landesregierung	Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail
Burgenländische Landesregierung Abt. IX Wasser und Abfallwirtschaft Freiheitsplatz 1 <u>7000 Eisenstadt</u>	0 26 82/600-2500	02682/600 27 89	post.wasser-abfall@bqld.gv.at